

Inhalt

1 WELCOME@WU	
2 Krankenversicherung	
2.1 Mitversicherung	2
2.1 Mitversicherung bei den Eltern	4
2.1 Mitversicherung bei anderen Angehörigen	4
2.2 Selbstversicherung	5
2.3 Berufstätigkeit	6
2.4 Waisenpension	7
2.5 Befreiung von der Rezeptgebühr	8
2.6 Studentenversicherung	8
3 Familienbeihilfe	9
3.1 Anspruchsvoraussetzungen	11
3.2 Aufrechte Berufsausbildung	11
3.3 Altersgrenze	12
3.4 Anspruchsdauer	13
3.5 Leistungsnachweis	14
3.6 Verdienstgrenze	15
3.7 Rückzahlung der Familienbeihilfe	17
3.8 Antrag	17
4 Studienbeihilfe	18
4.1 Anspruchsvoraussetzungen	19
4.2 Anspruchsdauer	19
4.3 Leistungsnachweis – Weiterbezug	21
4.4 Leistungsnachweis – Rückzahlung	22
4.5 Höhe der Studienbeihilfe	23
4.6 Verminderungen	24
4.7 Verdienstgrenze	25
4.8 Antrag	25
5 Selbsterhalterstipendium	25
5.1 Voraussetzungen	27
5.2 Antragstellung	27
5.3 Höhe des Selbsterhalterstipendiums	28
6 Studienwechsel	28
7 Studienbeitrag	31
8 Leistungsstipendium	34
8.1 Allgemeines	34
8.2 Bewerbungsvoraussetzungen	34
8.3 Bewerbung	36
9 Förderungsstipendium	36
9.1 Allgemeines	36
9.2 Bewerbungsvoraussetzungen	37
9.3 Bewerbungsunterlagen	37
9.4 Formulare	38
9.5 Antragstellung	38
10 Mobilitätsstipendium für Dissertanten	38
11 Studienabschlussstipendium	39
11.1 Bewerbungsvoraussetzungen	39
11.2 Antragstellung	39
11.3 Höhe des Stipendiums	40
11.4 Rückzahlung	40
12 Sonstige Förderungen	40
12.1 Fahrtkostenzuschuss	41
12.2 Studienzuschuss	42
12.3 Versicherungskostenbeitrag	42
12.4 Auslandsbeihilfe	43
12.5 Sprachstipendium	44
12.6 Mobilitätsstipendium	45
12.7 Studienunterstützung	46
12.8 Geförderte Darlehen	47
13 Sozialfonds der ÖH- Bundesvertretung	47
14 Studieren und Wohnen	49
14.1 Wohnbeihilfe	49
14.2 GIS – Gebühren Info Service	53
14.3 Energieunterstützung	56
15 Studieren mit Kind - Kinderbetreuungsgeld	
16 Psychologische Beratungsstelle für Studierende	58
17 Wehrpflicht	59
17.1 Grundwehrdienst	59
17.2 Zivildienst	60
18 Wichtige Adressen und Links	61
18.1 Stipendienstellen	61
18.2 Krankenkassen	62
18.3 Versicherung	64
18.5 Beratungsstellen	65
18.6 Allgemeine Links	65
18.8 ÖH WU	66

1 | WELCOME@WU

Vor dir liegt die neue Sozialbroschüre der ÖH WU, die dir helfen soll, den Überblick über deine Ansprüche bei Sozialleistungen und Förderungen zu bewahren!

Neben den ohnehin schon anspruchsvollen Hürden des Studiums sind natürlich auch finanzielle Belastungen ein ständiger Begleiter der Studienzeit. Zahlreiche Beihilfen und finanzielle Förderungen sollen als Entlastungen dienen. Dabei kommen viele Fragen auf: Wann bin ich anspruchsberechtigt, wie hoch sind die Ansprüche und welche Nachweise muss ich erbringen?

Und um genau jene Fragen zu klären, haben wir diese Broschüre erstellt. Nebst verschiedenen Beihilfen werden auch Themen wie die GIS-Gebühren oder Stipendien in einer übersichtlichen und kompakten Form erklärt. Auch im Internet auf www.oeh-wu.at findest du unter Service/Beihilfen & Rechtliches viele nützliche Informationen zu den entsprechenden Themen.

Solltest du ein komplizierteres Anliegen haben oder deine Fragen in einem persönlichen Gespräch klären wollen, kannst du natürlich auch gerne während unserer Öffnungszeiten auf der ÖH WU vorbeikommen. In allen Angelegenheiten rund um die Themen Beihilfen, Versicherung, Stipendien etc. sind wir vom Sozialreferat auf der ÖH WU zuständig. Unsere Mitarbeiter stehen dir während des Semesters beratend zur Verfügung und erleichtern dir den Durchblick im Dschungel der Behörden. Falls es mit diesen zu Problemen kommen sollte, setzen wir uns für dich ein und helfen dir bei der rechtlichen Durchsetzung deiner Ansprüche

Unsere aktuellen Beratungszeiten findest du auf unserer Website unter www.oeh-wu.at/soziales. Es besteht natürlich auch jederzeit die Möglichkeit uns eine E-Mail an soziales@oeh-wu.at zu schreiben.

Sofern du neben deinem Studium arbeitest, lohnt sich für dich sicherlich auch ein Blick in die „Berufstätigen“-Broschüre der ÖH WU. Darin findest du viele nützliche Informationen rund um das Thema Studieren & Arbeiten.



Sandra Reichholf
Sozialreferentin

Viel Erfolg im Studium wünscht dir dein Sozialreferent im Namen des ganzen Sozialreferats!

Liebe Kollegin! Lieber Kollege!

Ein Studium zu betreiben ist sicherlich keine günstige Angelegenheit: Semesterticket, Bücher, Lebenskosten, etc. All dies wirkt sich negativ auf dein Konto aus. Genau deshalb stehen dir einige Möglichkeiten zur Verfügung, die dir helfen sollen, dein Studium zu finanzieren.

In den letzten Wochen haben einige engagierte Studierende ihre Zeit dazu investiert, die aktuellsten und wichtigsten Informationen zum Thema Soziales für dich herauszusuchen und diese in die dir vorliegende Broschüre zu packen. Einige Beihilfen und Stipendien wirst du vielleicht schon kennen, aber du wirst sicher auch auf viele neue Förderungen stoßen, die dir das Leben erleichtern sollen.

Die ÖH WU steht dir nicht nur bei sozialen Themen mit Rat und Tat zur Seite, sondern hilft dir auch jederzeit bei Fragen und Problemen weiter. Unsere zahlreichen Broschüren sollten die meisten Missverständnisse ausräumen. Zusätzlich zu diesen Broschüren gibt es auch die Möglichkeit, dich an unser ÖH WU Beratungszentrum zu wenden, welches von Montag bis Freitag für dich im Einsatz ist. Hier kannst du nicht nur die letzten Unklarheiten ausräumen, sondern dir auch wertvolle Tipps & Tricks holen, um in deinem Studium auch richtig durchzustarten. Nähere Informationen und die genauen Öffnungszeiten findest du unter www.oeh-wu.at.

Neben unserer kompetenten Beratung und den Broschüren bieten wir dir noch zahlreiche Events, die dir den Uni Alltag erleichtern sollen. Es gibt zahlreiche Möglichkeiten bei Diskussionen mitzureden, bei Workshops Neues zu erfahren, Kultur zu erleben und natürlich auch Partys und Feste zu feiern. Es würde mich sehr freuen, wenn wir uns bei dem ein oder anderem Event wiedersehen.

Solltest du Zeit und Lust haben, würden wir uns auch über deine Mitarbeit freuen. Studierende, die sich über ihr Studium hinaus engagieren wollen, sind jederzeit herzlich Willkommen. Schreibe uns dazu eine E-Mail an mitarbeit@oeh-wu.at.

Wir wünschen dir alles Gute und viel Erfolg bei deinem Studium!

Maximilian Ölinger
Aktionsgemeinschaft WU
Vorsitzender ÖH WU



2 | Krankenversicherung

2.1 | Mitversicherung

2.1 | Mitversicherung bei den Eltern

Bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres kannst du dich bei deinen Eltern durch eine Meldung an die zuständige Gebietskrankenkassa kostenlos mitversichern lassen! Wird Familienbeihilfe bezogen, dann teilt das Finanzamt dem Versicherungsträger dies automatisch mit und es müssen keine Nachweise an die Gebietskrankenkassa übermittelt werden.

Wird keine Familienbeihilfe bezogen (bspw. weil die Altersgrenze überschritten wurde), dann gilt folgendes: Hinsichtlich des Leistungsnachweises reicht im ersten Studienjahr der Nachweis der Zulassung zu einem ordentlichen Studium durch Studienblatt und Fortsetzungsbestätigung. Ab dem zweiten Studienjahr muss nach jedem Studienjahr eine Fortsetzungsbestätigung und die Ablegung von Prüfungen aus Pflicht- und Wahlfächern des betriebenen Studiums im Gesamtvolumen von acht Semesterwochenstunden (bzw. 16 ECTS) nachgewiesen werden (sog. „Acht-Stunden-Bestätigung“).

Das bedeutet, dass die Mitversicherung grundsätzlich bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres aufrecht bleibt, sofern jedes Studienjahr mindestens acht Semesterwochenstunden nachgewiesen werden. Eine maximale Anspruchsdauer pro Studienrichtung (bspw. Mindeststudienzeit plus ein Toleranzsemester wie bei der Studienbeihilfe) existiert bei der Mitversicherung nicht!

Der Nachweiszeitraum für den Leistungsnachweis wird durch ein unvorhergesehenes Ereignis (z.B. Krankheit) oder Auslandsaufenthalt um ein Semester verlängert, wenn die Studienbehinderung mindestens drei Monate lang andauert hat. Zeiten des Mutterschutzes sowie der Pflege und Erziehung eines eigenen Kindes bis zur Vollendung des 2. Lebensjahres hemmen den Ablauf des Nachweiszeitraumes.



Johannes Matzer

Vergewissere dich rechtzeitig, dass der Status der Mitversicherung noch aufrecht ist!



Die Fortsetzungsbestätigung muss ohne Aufforderung eingereicht werden, sonst erlischt die Mitversicherung!

Die kostenlose Mitversicherung gilt für Kinder, Wahl-, Stief- und Pflegekinder bzw. Enkel des Versicherten.

Wenn du dein Studium abgeschlossen hast, aber völlig erwerbslos bist, so kannst du dich noch max. für weitere 24 Monate mitversichern lassen. Darüber hinaus ist die Mitversicherung nur möglich, wenn du aufgrund einer Krankheit oder eines Gebrechens erwerbsunfähig bist.

2.1 | Mitversicherung bei anderen Angehörigen

Ist dein/e Ehepartner/in krankenversichert, dann besteht die Möglichkeit, dich bei diesem günstig (3,4% der Beitragsgrundlage des Versicherten) mitversichern zu lassen. Gleiches gilt für die Mitversicherung beim Lebensgefährten, wenn ihr nachweislich (lt. Meldezettel) seit mind. zehn Monaten in einem gemeinsamen Haushalt lebt. Der Antrag auf Mitversicherung ist von deinem/r Partner/in bei der jeweiligen Krankenkasse zu stellen; es gibt keine Altersgrenze bei dieser Art von Mitversicherung! Der Zusatzbeitrag von 3,4% der Beitragsgrundlage des Versicherten ist grundsätzlich auch für (erwachsene) Angehörige aus dem Kreis der Eltern, Wahl-, Stief- und Pflegeeltern, der Kinder, Wahl-, Stief- und Pflegekinder, der Enkel oder der Geschwister des Versicherten, die als haushaltsführende Angehörige gelten, zu bezahlen.

Der Zusatzbeitrag ist aber in folgenden Fällen nicht zu bezahlen:

- Der/die mitversicherte Angehörige widmet sich aktuell der Erziehung zumindest eines im gemeinsamen Haushalt lebenden Kindes, das das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat oder widmete sich in der Vergangenheit zumindest vier Jahre lang dieser Aufgabe.
- Der/die mitversicherte Angehörige erhält Pflegegeld zumindest in Höhe der Stufe 3 oder pflegt unter überwiegender Beanspruchung seiner Arbeitskraft nicht erwerbsmäßig in häuslicher Umgebung den Versicherten, der zumindest Pflegegeld in Höhe der Stufe 3 erhält.
- Während des Bezugs von Krankengeld, Wochengeld, Kinderbetreuungsgeld, Arbeitslosengeld bzw. Notstandshilfe oder wenn das monatliche Nettoeinkommen des Versicherten nicht den Ausgleichszulagenrichtsatz für Ehepaare (2019: € 1.398,97) übersteigt.
- Falls keine dieser oben angeführten Mitversicherungen für dich in Frage kommt, dann hast du nachfolgende Möglichkeiten der Selbstversicherung.
-

2.2 | Selbstversicherung

Studentische Selbstversicherung

Bei dieser Versicherungsart sind monatlich € 59,57 (2019) zu zahlen. Folgende Voraussetzungen müssen erfüllt sein (gilt nicht für Bezieher eines Studienabschlusstipendiums):

- Das jährliche Einkommen im Sinne des Studienförderungsgesetzes liegt unter € 10.000,-
- Die Regelungen des Studienwechsels wurden eingehalten.
- Es wurden noch kein Bachelor- oder Diplomstudium abgeschlossen.
- Die Anspruchsdauer gem. Studienförderungsgesetz wurde ohne wichtige Gründe um nicht mehr als vier Semester überschritten.

Detaillierte Informationen zu den Bestimmungen des Studienförderungsgesetzes, die hier zur Anwendung kommen, findest du im Kapitel Studienbeihilfe. Du kannst auch online überprüfen, ob du die Voraussetzungen erfüllst: www.wgkk.at - Selbstversicherung - Studierende - Anspruchsprüfung - Online-Ratgeber Selbstversicherung für Studierende.

Zur Antragstellung sind notwendig:

- Formular für die studentische Selbstversicherung (erhältlich im Beratungszentrum der ÖH WU, im Sozialreferat und bei den Gebietskrankenkassen)
- Studienblatt und Fortsetzungsbestätigung
- Lichtbildausweis oder E-Card (jeweils in Kopie)



Tamara Havlicek

Der Antrag auf Selbstversicherung ist bei dem Krankenversicherungsträger einzubringen, bei dem du zuletzt versichert warst. Warst du noch nicht versichert, so ist die Gebietskrankenkasse des gewöhnlichen Aufenthaltes zuständig.

Als Angehörige gelten bei dieser Versicherungsart nur Ehegatten und Kinder. Diese haben Anspruch auf Sachleistungen (z.B. ärztliche Hilfe, Heilmittel und Heilbehelfe, Anstaltspflege, Entbindungsheimpflege), nicht aber auf laufende Barleistungen (Krankengeld, Wochengeld).

Allgemeine Selbstversicherung

Kommt eine studentische Selbstversicherung für dich nicht mehr in Frage, so besteht die Möglichkeit der allgemeinen Selbstversicherung. Vorausgesetzt wird der gewöhnliche Aufenthalt im Inland und es darf keine Pflichtversicherung in einer gesetzlichen Krankenversicherung

bestehen. Die Höhe beträgt grundsätzlich € 427,05 pro Monat (2019). Gleichzeitig kann aber ein Antrag auf Herabsetzung der Beitragsgrundlage gestellt werden. Der monatliche Beitrag richtet sich dann nach deinem Einkommen bzw. deinen wirtschaftlichen Verhältnissen. Auch bei geringfügigen unselbständigen Einkünften kann eine Herabsetzung der Beitragsgrundlage beantragt werden.

Zur Antragstellung notwendig:

- Formular für die allgemeine Selbstversicherung und ev. Antrag auf Herabsetzung der Beitragsgrundlage (erhältlich im Sozialreferat und bei den Gebietskrankenkassen)
- Lichtbildausweis oder E-Card (jeweils in Kopie)
- bei Antrag auf Herabsetzung: Einkommensnachweis

Die Selbstversicherung beginnt unmittelbar im Anschluss an eine Krankenversicherung oder Mitversicherung (ASVG), wenn der Antrag innerhalb von sechs Wochen bzw. 42 Tagen nach dem Ende der Versicherung gestellt wird. Sonst mit dem auf die Antragstellung folgenden Tag.

Als Angehörige gelten bei dieser Versicherungsart nur Ehegatten und Kinder. Diese haben Anspruch auf Sachleistungen (z.B. ärztliche Hilfe, Heilmittel und Heilbehelfe, Anstaltspflege, Entbindungsheimpflege), nicht aber auf auflaufende Barleistungen (Krankengeld, Wochengeld).

Selbstversicherung bei geringfügiger Beschäftigung

Voraussetzung ist, dass du aus einer oder mehreren Beschäftigungen insgesamt nicht mehr als 446,81 (2019) verdienst, auch die Bezahlung mittels Dienstleistungsscheck ist möglich. Den Antrag hierzu kannst du bei der jeweiligen Gebietskrankenkasse einbringen. Monatlich sind € 63,07 zu zahlen. Der Leistungsanspruch beginnt am Tag nach deiner Antragstellung. Mit dieser Versicherung bist du nicht nur kranken-, sondern auch pensionsversichert (Beitragsgrundlage ist die Geringfügigkeitsgrenze). Du bist jedoch nicht arbeitslosenversichert.

2.3 | Berufstätigkeit

Wenn du unselbständig beschäftigt bist und die Geringfügigkeitsgrenze überschritten wird (siehe oben), so bist du gesetzlich krankenversichert (Pflichtversicherung). Dein Arbeitgeber führt deinen Sozialversicherungsbeitrag (17 % - 18 % deines Gehalts) automatisch an die Krankenkasse ab. Weiters bist du pensionsversichert und erwirbst

Anspruch auf Arbeitslosengeld, Notstandshilfe, Karenzgeld, etc. Weitere Informationen findest du in der Berufstätigenbroschüre, die im Beratungszentrum der ÖH WU erhältlich ist.

2.4 | Waisenpension

Bezieher von Waisenpensionen sind durch den Bezug automatisch krankenversichert. Beachte bitte, dass dir Waisenpension nur zusteht, wenn du eine die Arbeitskraft überwiegend beanspruchende Schul- oder Berufsausbildung ausübst. Dies ist durch Vergleich der konkreten Auslastung der Arbeitskraft zu dem von der geltenden Arbeitsordnung und Sozialordnung, etwa im Arbeitszeitgesetz oder in den Kollektivverträgen, für vertretbar gehaltenen Gesamtbelastung zu ermitteln. Als Faustregel gilt in der Praxis eine mindestens 20 Wochenstunden umfassende Schul- oder Berufsausbildung samt Fahrwegen und der Zeit für die Aufarbeitung des Stoffes.

Möchtest du neben der Waisenpension noch etwas dazuverdienen, so wird jeder Fall individuell von einem Gremium der Pensionsversicherungsanstalt entschieden. Vorausgesetzt werden eine Beschäftigung, die unmittelbar mit dem Studium in Verbindung gebracht werden kann und eine wöchentliche Arbeitszeit von maximal 20 Stunden. Auch das Einkommen spielt eine Rolle. Demgegenüber vertritt der Oberste Gerichtshof die Ansicht, wonach neben der die Arbeitskraft überwiegend beanspruchenden Schul- oder Berufsausbildung erzielte Einkünfte jeglicher Art weder den Grund noch die Höhe des Anspruchs auf Waisenpension berühren (RIS-Justiz RS0089658).



Pál Vadász

Von dieser Regel gibt es allerdings eine Ausnahme: Dient die Erwerbstätigkeit gleichzeitig der Ausbildung und liegt das monatliche Einkommen über dem Ausgleichszulagen-Richtsatz, so besteht kein Anspruch auf Waisenpension. Beispiel: Rechtspraktikanten im Sinne des Rechtspraktikantengesetzes (OGH 19.03.2013, 10 ObS 38/13f).

2.5 | Befreiung von der Rezeptgebühr

Unter bestimmten Voraussetzungen hast du Anspruch auf Befreiung von der Rezeptgebühr. Treffen diese Voraussetzungen zu, musst du auch das Service-Entgelt für die E-Card (2018: € 11,35) nicht entrichten. Neben den Anspruchsberechtigten sind stets auch deren Angehörige mitbegünstigt.

Ohne Antrag sind befreit

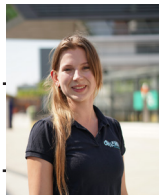
- Pensionisten mit Anspruch auf Ausgleichszulage
- Personen mit anzeigepflichtigen übertragbaren Krankheiten. Um welche Krankheiten es sich dabei genau handelt, erfährst du auf den Seiten der Österreichischen Apothekerkammer. Die Rezeptgebührenbefreiung betrifft nur die Medikamente, die zur Behandlung dieser Krankheiten notwendig sind. Der Arzt versieht das Rezept mit einem entsprechenden Vermerk.
- Zivildienstler und deren Angehörige
- Asylwerber
- Personen, die nur aufgrund des Bezugs von bedarfsorientierter Mindestsicherung in die Krankenversicherung einbezogen sind

Antrag auf Befreiung

Auf Antrag werden Personen befreit, deren Nettoeinkommen folgende Richtwerte nicht übersteigt:

- Alleinstehende: 933,06 Euro
 - Alleinstehende mit erhöhtem Medikamentenbedarf: 1.073,02 Euro
 - Ehepaare bzw. Lebensgemeinschaften: 1.398,97 Euro
 - Ehepaare bzw. Lebensgemeinschaften mit erhöhtem Medikamentenbedarf: 1.608,82 Euro
- Richtwerterhöhung pro mitversichertes Kind:
- 143,97 Euro- das Kind in der Hausgemeinschaft lebt,
 - der/die Versicherte für den Unterhalt des Kindes aufkommt und
 - das Kind kein eigenes Einkommen hat, das den Betrag von € 343,19 pro Monat übersteigt.

Am besten du fragst bei deinem Sozialversicherungsträger nach. Es kann sein, dass bei manchen Kassen andere Richtlinien gelten



Sandra Reichholf

2.6 | Studentenversicherung

Jede/r Student/in zahlt in Österreich mit dem ÖH-Beitrag einen Pflichtbeitrag für die Versicherung. Seit Oktober 2014 übernimmt diese Aufgabe die Generali Versicherungs-AG. Was bedeutet das für uns Studierende?

Wer ist versichert?

Versichert sind alle Mitglieder der Österreichischen HochschülerInnenschaft (gemäß HSG), also jeder der den ÖH-Beitrag einbezahlt hat, sowie minderjährige Kinder der versicherten Personen.

Was ist versichert?

Der Versicherungsschutz erstreckt sich auf Unfälle der versicherten Personen

- in allen Gebäuden und auf dem gesamten Uni-Gelände (z.B. Mensa, Gänge, Treppen, Bibliothek, usw.),
- außerhalb der Gebäude und des Geländes bei vorübergehendem Verlassen (z.B. Weg zu anderen Gebäuden, notwendige Besorgungen in direktem Zusammenhang mit dem Studium, zur Bedürfnisbefriedigung des alltäglichen Lebens usw.),
- bei auswärtigen Aufenthalten bzw. Tätigkeiten im Rahmen der Universität unter Leitung und Aufsicht einer Lehrkraft (oder mit deren Einvernehmen),
- bei Veranstaltungen der Österreichischen HochschülerInnenschaft,
- in Studentenhäusern der Österreichischen HochschülerInnen-schaft sowie in allen übrigen Studentenheimen,
- beim Sport im Rahmen der Universitäts-Sportinstitute (USI),
- bei Tätigkeiten, wie z.B. Praktika im In- und Ausland (welche im Gesetz, Studienplan... vorgesehen sind) im Rahmen von Wegun-fällen am jeweiligen Aufenthaltsort (inkl. An- und Abreise),
- bei einer Teilnahme an einem Internationalen Studienprogramm (inkl. An- und Abreise).

Die Zahlen

maximale Versicherungssummen:

- Dauernde Invalidität € 50.000,-
- Todesfall € 15.000,-
- Unfallkosten € 7.500,-

Haftpflichtversicherung:

Die Versicherungssumme beträgt für Personen- und Sachschäden € 1.000.000,-.

Diese Versicherung für Haftpflichtschäden besteht allerdings in fol-genden Staaten nicht: USA, Kanada und Australien.

Ersatz des Studienbeitrags

Der Studienbeitrag wird in halber Höhe im Falle eines versicherten Unfalles oder einer akuten Erkrankung, die einen ununterbrochenen Krankenhausaufenthalt von mindestens drei Wochen verlangt, ersetzt

Nähere Informationen und die Allianz-Kontaktperson findest du unter: www.studierende.allianz.at



Paul Gahlleitner

3 | Familienbeihilfe

Die Familienbeihilfe soll es den Eltern erleichtern, der Unterhaltspflicht für ihre Kinder nachzukommen. Der Anspruch besteht unabhängig davon, wie viel die Eltern verdienen. Solange du noch zu Hause lebst und deine Eltern für deinen Lebensunterhalt aufkommen, haben sie den Antrag zu stellen. Nur wenn du nicht mehr bei deinen Eltern wohnst und für deinen Unterhalt überwiegend selbst aufkommst, kannst du die Familienbeihilfe auch selbst beim Finanzamt beantragen. Gegebenenfalls müssen die Eltern bestätigen, dass sie nicht ausreichend für den Unterhalt aufkommen. Die Rechtsgrundlage ist das Familienlas-tenausgleichsgesetz 1967 (FLAG).

Du kannst beim Finanzamt die Direktauszahlung der Familienbei-hilfe auf dein eigenes Konto beantragen. Allerdings muss die Person, die Anspruch auf Familienbeihilfe hat (in der Regel die Mutter), ihre Zustim-mung erteilen.



Maximilian Ölinger

Monatliche Höhe der Familienbeihilfe pro Kind

- ab Vollendung des 19. Lebensjahres grundsätzlich € 165,10
- plus Kinderabsetzbetrag: € 58,40 pro Kind
- Zuschlag für ein erheblich behindertes Kind: € 155,90
- Geschwisterstaffelung: Der Gesamtbetrag an Familienbeihilfe erhöht sich bei zwei Kindern um € 14,20, bei drei Kindern um € 52,20, bei vier Kindern um € 106,00 Weiters gilt:
- fünfte Kind 160 Euro
- sechste Kind 214,20 Euro
- siebte Kind 364 Euro
- achte Kind 416 Euro
- Wenn du die Familienbeihilfe selbst beziehst, beläuft sie sich auf einheitliche € 165,10.

Der Bezug der 13. Familienbeihilfe ist für Studierende nicht mehr mög-lich, da diese nur noch als Schulstartgeld in Höhe von € 100,- für Kinder zwischen 6 und 15 Jahren jeweils im September ausbezahlt wird.

3.1 | Anspruchsvoraussetzungen

Anspruch auf Familienbeihilfe haben

- Österreichische Staatsbürger mit Wohnsitz im Inland

- Ausländische Staatsbürger, die sich aufgrund einer Aufenthaltsberechtigung nach dem Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz (§§ 8 f NAG) rechtmäßig in Österreich niedergelassen haben oder denen Asyl gewährt wurde
- Ausländische Staatsbürger, die seit mind. 60 Monaten (= fünf Jahre) ihren Lebensmittelpunkt in Österreich haben
- Ausländische Staatsbürger, sofern ein zwischenstaatliches Abkommen existiert
- Flüchtlinge im Sinne des Art 1 des Abkommens über die Rechtsstellung der Flüchtlinge
- Verheiratete Studierende haben nur dann Anspruch auf Familienbeihilfe, wenn die Eltern noch unterhaltspflichtig sind (z.B. wenn der/die Ehepartner/in sich selbst noch in Ausbildung befindet)

Folgenden Voraussetzungen müssen zusätzlich erfüllt sein

- Aufrechte Berufsausbildung (siehe 3.2)
- Einhaltung der Altersgrenze (siehe 3.3)
- Einhaltung der Anspruchsdauer (siehe 3.4)
- Leistungsnachweis (siehe 3.5)
- Beachtung der Verdienstgrenze (siehe 3.6)

3.2 | Aufrechte Berufsausbildung

Das Kriterium der Berufsausbildung gilt für Studierende folgender Bildungseinrichtungen als erfüllt:

- Österreichische Universitäten und Universitäten der Künste
- In Österreich gelegene theologische Lehranstalten nach Ablegung einer Reifeprüfung
- Österreichische Fachhochschulen
- Österreichische öffentliche und anerkannte private Pädagogische Hochschulen
- Konservatorien mit Öffentlichkeitsrecht
- Medizinisch-technische Akademien und Hebammenakademien
- Akkreditierte Privatuniversitäten
- Folgende in Südtirol gelegene Fachhochschulen und Universitäten
 - Freie Universität Bozen
 - Akademie für Design Bozen
 - Landesfachhochschule für Gesundheitsberufe Bozen
 - Philosophisch-Theologische Hochschule Brixen

Für Wirtschaftsrechtstudierende: RechtspraktikantInnen im Sinne des Rechtspraktikantengesetzes (RPG) haben Anspruch auf Familienbeihilfe und zwar auch dann, wenn nach dem Gerichtsjahr kein juristischer Kernberuf (Rechtsanwalt, Notar, Richter, etc.) angestrebt wird (VwGH 18.11.2009, 2008/13/0015).



Vanessa Aichstil

3.3 | Altersgrenze

Grundsätzlich kann seit 1.7.2011 nur mehr bis zum vollendeten 24. Lebensjahr (vormals: 26. Lebensjahr) Familienbeihilfe bezogen werden. In folgenden Fällen kann jedoch bis zum 25. Lebensjahr (vormals: 27. Lebensjahr) bezogen werden:

- eine Schwangerschaft vor dem 24. Geburtstag,
- die Ableistung des Präsenz- oder Zivildienstes (während der Ableistung besteht kein Anspruch!),
- wenn eine freiwillige Hilfstätigkeit bei einem gemeinnützigen Träger der freien Wohlfahrt mit Einsatzstelle im Inland absolviert wurde (Dauer: 8-12 Monate),
- wenn ein Studium von mindestens zehn Semestern Mindeststudiendauer betrieben wird, sofern das Studium in dem Kalenderjahr begonnen wurde, in dem das Kind das 19. Lebensjahr vollendet hat (bei Einhaltung der Mindeststudienzeit bis zum erstmaligen Studienabschluss);

Wenn eine erhebliche Behinderung (mind. 50%) vorliegt, kann auch über das 25. Lebensjahr hinaus Familienbeihilfe bezogen werden. Ansonsten stellt die jeweilige Altersgrenze eine absolute Grenze dar, die weder durch mehrere der oben genannte Gründe, noch durch die Verlängerung der Anspruchsdauer (siehe sogleich 3.4) durchbrochen werden kann.

Als Studium von mindestens zehn Semestern zählt nicht ein sechsemestriges Bachelorstudium in Verbindung mit einem viersemestrigen Masterstudium. Die einzelnen Studien werden getrennt betrachtet!

Die Absolvierung einer Berufsbildenden Höheren Schule (HTL, HAK, HLW etc.) erhöht nicht die Altersgrenze auf das vollendete 25. Lebensjahr!



Daniela Petermaier

3.4 | Anspruchsdauer

Im Bachelor-, Master- und Doktoratstudium gibt es keine Studienabschnitte (§ 51 Abs 2 Z 4, 5 und 12 UG 2002). Daher stehen dir neben der gesetzlichen Mindeststudiendauer noch zusätzlich zwei Toleranzsemester zu.

In Summe kannst du also für ein Bachelorstudium acht Semester lang Familienbeihilfe beziehen. Interne Gliederungen oder Sequenzierungen (Studieneingangs- und Orientierungsphase, Common Body of Knowledge, etc.) sind dabei völlig unerheblich.



Sandra Reichholf

Das zweite Toleranzsemester bei Master- und Doktoratstudien ist umstritten. Die Finanzverwaltung hat diese Studien als Teil des Grundstudiums (Bachelorstudium) betrachtet (sog. „fiktiver Abschnitt“) und daher nur ein Toleranzsemester gewährt. Der Verwaltungsgerichtshof hat dieser Ansicht allerdings klar widersprochen (VwGH 29.09.2011, 2011/16/0086). Sollte dir das zweite Toleranzsemester verwehrt werden, wende dich umgehend an soziales@oeh-wu.at!

Verlängerung der Anspruchsdauer

Die Anspruchsdauer verlängert sich bei

- einem unvorhergesehenen oder unabwendbaren Ereignis (z.B. Krankheit, Unfall), sofern die wesentliche Studienbehinderung mindestens drei Monate durchgehend bezogen auf ein Semester vorgelegen hat, um ein Semester,
- einem Auslandsaufenthalt von mindestens drei Monaten um ein Semester,
- ÖH-Mitarbeit nach zeitlicher Inanspruchnahme, jedoch maximal um vier Semester,
- den Vorsitzenden und SprecherInnen der Heimvertretungen um ein Viertel der zurückgelegten Semester bezogen auf die höchstzulässige Studienzeit;

Darüber hinaus wird der Ablauf der Studienzeit während der Zeit des Mutterschutzes (acht Wochen vor und nach der Geburt) und während der Zeit der Pflege und Erziehung eines eigenen Kindes bis zum vollendeten 2. Lebensjahr gehemmt.

Beachte bitte, dass diese Gründe nur dann zu einer Verlängerung der Anspruchsdauer führen können, wenn sie innerhalb der Anspruchsdauer eingetreten sind.

3.5 | Leistungsnachweis

Der günstige Studienerfolg (siehe sogleich unten) ist nur für die Studienrichtung zu erbringen, für die Familienbeihilfe bezogen wird (das sogenannte Hauptstudium) und ist durch ein Sammelzeugnis nachzuweisen. Das Sammelzeugnis kannst du dir bei den SB-Terminals vor der Studienabteilung (LC, 2. Stock) ausdrucken oder auch runterladen (sog. digitaler Erfolgsnachweis): bach.wu.ac.at. Internetdienste für Studierende - digitale Dokumente oder einfach auf der Startseite nach „digitaler Erfolgsnachweis“ suchen.

Nachweis bei Beginn eines Studiums

- Studienblatt und Fortsetzungsbestätigung

Damit kann für das erste Studienjahr (also von Oktober bis September) Familienbeihilfe bezogen werden.

Nachweise müssen erst nach den ersten zwei bzw. drei Semestern erbracht werden:

Um auch ab Oktober des zweiten Studienjahres Familienbeihilfe beziehen zu können, sind folgende Nachweise abzugeben
Studienblatt und Fortsetzungsbestätigung

Studienerfolgsnachweis/Mindeststudienerfolg

Bei Studienbeginn im Wintersemester sind positive Prüfungen im Umfang von mindestens 16 ECTS oder acht Semesterstunden, spätestens bis 30. November des folgenden Studienjahres zu erbringen.

Bsp.: Studienbeginn im Wintersemester 2019/20 16 ECTS bzw. 8 SSt bis spätestens 30. November 2019.

Bei Studienbeginn im Sommersemester sind positive Prüfungen im Umfang von mindestens 24 ECTS oder zwölf Semesterwochenstunden, spätestens bis 30. November des folgenden Studienjahres zu erbringen.

Bsp.: Studienbeginn im Sommersemester 2020 24 ECTS bzw. 12 SSt bis spätestens 30. November 2019.

- Wird der Mindeststudienenerfolg nicht rechtzeitig erbracht, so verfällt diese Studienleistung und es müssen im folgenden Studienjahr erneut 16 ECTS oder acht Semesterstunden nachgewiesen werden. Wird der notwendige Studienenerfolg früher erbracht, so kann auch innerhalb dieses Studienjahres wieder Familienbeihilfe bezogen werden.

Bsp.: Studienbeginn im Wintersemester 2019/20, lediglich 12 ECTS bis 30. November 2020. Die Familienbeihilfe wird im September 2021 das letzte Mal ausbezahlt. Bis 30. November 2020 müssen neue 16 ECTS bzw. 8 SSt nachgewiesen werden, um ab dem nächsten Studienjahr wieder Anspruch auf Familienbeihilfe zu haben. Wird der notwendige Studienenerfolg schon im Jänner 2021 erbracht, so kann bereits ab einschließlich Jänner 2021 wieder Familienbeihilfe bezogen werden!



Daniela Petermaier

Die Durchführungsrichtlinien zum FLAG sehen den Nachweis des Studienenerfolges lediglich bis zum 31. Oktober vor. Der Verwaltungsgerichtshof hat aber entschieden, dass der Leistungsnachweis bis zum Ende der Nachfrist, also bis 30. November, möglich ist (VwGH 29.09.2011, 2011/16/0062; VwGH 30.05.2017, Ra 2017/16/0036-5). Solltest du die spätere Frist in Anspruch nehmen müssen und versagt dir dein Finanzamt den Weiterbezug der Familienbeihilfe, dann wende dich bitte umgehend an: soziales@oeh-wu.at!

Während der gesamten Bezugsdauer: MINDESTSTUDIENAKTIVITÄT
Auch wenn der explizite Leistungsnachweis nach dem ersten Studienjahr erbracht wurde, bedeutet dies nicht, dass nun überhaupt nichts mehr gemacht werden muss. Vielmehr muss während des gesamten Bezugs der Familienbeihilfe eine gewisse Mindeststudienaktivität nachgewiesen werden können. Das bedeutet, dass du zumindest zu Prüfungen antreten musst, auch wenn diese negativ beurteilt werden sollten (Prüfungsanmeldung allein reichen jedoch nicht!). Stellt sich heraus, dass diese Mindeststudienaktivität nicht erbracht wurde, muss mit einer Rückforderung der Familienbeihilfe gerechnet werden. Dies gilt auch für den Fall eines Studienabbruchs nach dem ersten Semester, also zu einem Zeitpunkt, wo noch kein expliziter Leistungsnachweis vorliegen muss.



Maximilian Ölinger

Hinsichtlich des Leistungsnachweises und der Mindeststudienaktivität kommt es insbesondere bei Bachelorstudien leider immer noch häufig zu Problemen mit den Finanzämtern. In diesem Fall kannst du dich jederzeit an soziales@oeh-wu.at wenden!

3.6 | Verdienstgrenze

Die Verdienstgrenze beträgt € 10.000,- pro Kalenderjahr und setzt sich aus dem Bruttoverdienst ohne Urlaubszuschuss und Weihnachts remuneration, minus der Pflichtbeiträge zur Sozialversicherung, Werbungskosten, Sonderausgaben, außergewöhnliche Belastungen, Arbeiterkammerumlage, Pendlerpauschale und Wohnbauförderungsbeitrag zusammen. Dabei ist es egal, ob du während der Ferien- oder der Vorlesungszeit arbeitest, ob die Einkünfte aus selbständiger (z.B. freier Dienstvertrag) oder unselbständiger Arbeit stammen. Bei der Ermittlung des zu versteuernden Einkommens bleiben außerdem folgende Einkünfte außer Betracht:

- Einkünfte, die vor oder nach Zeiträumen erzielt werden, für die Anspruch auf Familienbeihilfe besteht
- Lehrlingsentschädigungen
- Waisenpensionen und Waisenversorgungsgenüsse
- Einkommenssteuerfreie Bezüge (z.B. Studienbeihilfe)

Es muss nur der € 10.000,- übersteigende Betrag des Jahreseinkommens zurückbezahlt werden!

3.7 | Rückzahlung der Familienbeihilfe

Die Familienbeihilfe muss zurückbezahlt werden, wenn die Voraussetzungen während des Bezugs nicht mehr gegeben waren (Überschreitung der Altersgrenze, keine aufrechte Zulassung zum Studium, etc.). Zu den Auswirkungen einer Überschreitung der Verdienstgrenze siehe Punkt 3.6. Der gutgläubige Bezug von Familienbeihilfe verhindert die Rückzahlung nicht!

Zusätzlich zur Rückzahlungsverpflichtung kann, wenn die Familienbeihilfe vorsätzlich oder grob fahrlässig zu Unrecht bezogen wurde, eine Geldstrafe bis zu € 360,- oder Arrest bis zu zwei Wochen verhängt werden.

Wenn der Mindeststudienenerfolg nach dem ersten Studienjahr nicht erreicht wurde, so führt dies nicht automatisch zu einer Rückforderung der Familienbeihilfe. Erst wenn auch die Mindeststudienaktivität nicht vorliegt, kann die Familienbeihilfe zurückgefordert werden.



Johannes Matzer

3.8 | Antrag

Wenn du noch bei deinen Eltern wohnst, wird die Familienbeihilfe beim Wohnsitzfinanzamt deiner Eltern beantragt. Einzureichen sind dann folgende Unterlagen:

- ausgefülltes Formular „Antrag auf Gewährung der Familienbeihilfe“ (sog. „Beih100“)
- Studienblatt und Fortsetzungsbestätigung eventuell zusätzlich das Formular „Antrag auf erhöhte Familienbeihilfe“

Wenn du selbst die Familienbeihilfe beantragst, sind zusätzlich folgende Unterlagen bei deinem Wohnsitzfinanzamt einzureichen:

- ein Beiblatt, auf dem du deine spezielle Situation darstellst (insbesondere wenn deine Eltern ihrer Unterhaltspflicht nicht nachkommen, genauere Angaben, monatliche Einnahmen- und Ausgabenrechnung usw.)
- ein Antrag, dass dir die Familienbeihilfe monatlich ausbezahlt wird
- weiters benötigst du eine Bestätigung deiner Eltern, dass sie für dich keinen Unterhalt leisten.

Das Finanzamt hat bei Ablehnung deines Antrags mittels Bescheid zu entscheiden. In diesem Fall und auch bei Rückforderung bisher bezogener Familienbeihilfe ist eine Beschwerde innerhalb eines Monats ab Zustellung möglich. Das Rechtsmittelverfahren ist kostenlos – das Sozialreferat unterstützt dich gerne dabei!



Tamara Havlicek

Die erforderlichen Antragsformulare werden auf der Website des Bundesministeriums für Finanzen unter www.bmf.gv.at zum Download angeboten. Einfach auf der Startseite auf „Formulare“ klicken und nach „Familienbeihilfe“ oder „Beih100“ suchen.

Das Recht auf Auszahlung von Familienbeihilfe verjährt innerhalb von fünf Jahren, gerechnet vom Ende des Kalendermonats, für den der Anspruch bestanden hat. Die Familienbeihilfe wird also höchstens für fünf Jahre rückwirkend gewährt und kann auch nur fünf Jahre rückwirkend zurückgefordert werden.



Sarah Wandaller

Alles was Auswirkungen auf die Familienbeihilfe haben könnte (z.B. Studienwechsel, Überschreitung der Verdienstgrenze etc.) sowie Änderungen des Namens oder der Anschrift müssen innerhalb eines Monats dem zuständigen Finanzamt gemeldet werden.

4 | Studienbeihilfe

Damit du dir einen Vollzeitjob neben dem Studium ersparen und dich voll und ganz auf dein Studium konzentrieren kannst, gewährt der Staat sozial bedürftigen Studierenden Studienbeihilfe. Die soziale Bedürftigkeit ergibt sich aus dem Einkommen des Studierenden, seiner/ihrer Eltern und seines/ihrer Ehegatten. Die Rechtsgrundlage ist das Studienförderungsgesetz 1992 (StudFG).

Laut der Studierendensozialerhebung 2011 beziehen nur 15% aller Studierenden Studienbeihilfe, Schätzungen zufolge hätten noch weitere 10% Anspruch, stellen aber keinen Antrag. Außerdem tritt mit September 2013 eine Gesetzesänderung in Kraft (Erhöhung der Freibeträge bei unselbstständigen Einkommen), die insgesamt 2,5 Millionen Euro mehr Studienbeihilfe bringt. Stelle daher jedenfalls einen Antrag auf Studienbeihilfe, auch wenn ein älterer Antrag in der Vergangenheit aufgrund des Einkommens der Eltern oder des Partners abgelehnt wurde.



Vanessa Aichstil

4.1 | Anspruchsvoraussetzungen

Anspruch auf Studienbeihilfe haben

- Österreichische Staatsbürger,
- EWR-Bürger, sofern sie
 - mindestens fünf Jahre in Österreich gelebt haben,
 - gesellschaftlich bzw. ins staatliche Bildungssystem integriert sind
- (etwa mehrjähriger Schulbesuch und Erwerb der Hochschulreife)
- Staatenlose und ausländische Studierende, die gemeinsam mit zumindest einem Elternteil in Österreich mind. seit 60 Monaten (= fünf Jahre) einkommenssteuerpflichtig waren und während dieses Zeitraumes den Mittelpunkt der Lebensinteressen in Österreich hatten,
- Flüchtlinge im Sinne des Art 1 des Abkommens über die Rechtsstellung der Flüchtlinge,
- Zur Studienberechtigungsprüfung Zugelassene für max. zwei Semester



Paul Gahleitner

Achtung Unions- bzw. EWR-Bürger: Die Studienbeihilfenbehörde verweigert wirtschaftlich aktiven Studenten grundsätzlich den Anspruch auf österreichische Studienbeihilfe. Tatsächlich ist es aber so, dass Studenten, die neben ihrem Studium in Österreich unselbstständig (EuGH 21.02.2013, C-46/12) oder selbstständig (EuGH 08.06.1999, C-337/97) beschäftigt sind (wenn auch nur in geringem Ausmaß), Anspruch auf Studienförderung wie österreichische Staatsbürger haben. Dies ergibt sich aus der unionsrechtlichen Arbeitnehmer- und Niederlassungsfreiheit. Details findest du hier: <https://oeh-wu.at/service/beihilfen-und-rechtliches/rechtsberatung-der-oeh-wu>

Folgende Voraussetzungen müssen zusätzlich erfüllt sein:

- Soziale Bedürftigkeit
- Günstiger Studienerfolg (siehe 4.2 und 4.3)
- Beginn des Studiums vor dem 30. Lebensjahr (erhöht sich um max. fünf Jahre für Personen mit Behinderung, Personen die ihre Kinder erziehen oder pflegen und Personen, die sich zur Gänze selbst erhalten haben [siehe dazu das Kapitel Selbsterhalterstipendium])
- Es wurde noch kein Studium oder eine andere gleichwertige Ausbildung abgeschlossen (Ausnahmen gelten für Master- und Doktoratstudien, siehe sogleich)

Für ein Masterstudium gilt zusätzlich

- Das Masterstudium muss spätestens 24 Monate nach Abschluss des Bachelorstudiums aufgenommen werden (relevant ist dabei der Zeitpunkt der letzten Prüfung) und
- die vorgesehene Studienzeit zur Absolvierung des Bachelorstudiums darf um nicht mehr als drei Semester überschritten worden sein.



Stephanie Socha

Die Studienbeihilfenbehörde vertritt die Ansicht, dass in jedem Bachelorstudium, also auch in allen Nebenstudien die vorgesehene Studienzeit, nicht um mehr als drei Semester überschritten werden darf. Diese Ansicht ist umstritten und wird von uns nicht geteilt. Sollte dir deshalb dein Anspruch auf Studienbeihilfe für das Masterstudium verweigert werden, wende dich bitte umgehend an soziales@oeh-wu.at!

Für ein Doktorat gilt zusätzlich

- Das Doktoratsstudium muss spätestens 12 Monate nach Abschluss des vorgehenden Studiums aufgenommen werden (relevant ist dabei der Zeitpunkt der letzten Prüfung) und
- die vorgesehene Studienzeit zur Absolvierung des zweiten und

dritten Studienabschnittes des Diplomstudiums, des Bachelorstudiums oder des daran anschließenden Masterstudiums darf um nicht mehr als je zwei Semester überschritten worden sein.

Neu ab 1. September 2014: Für das Doktoratsstudium gilt, dass die Studienbeihilfe für das 7. Semester auch zuerkannt wird, wenn eine Bestätigung des Dissertationsbetreuers vorliegt, welche bestätigt, dass der Abschluss innerhalb der Anspruchsdauer erwartet wird.



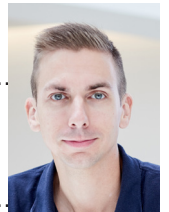
Sandra Reichholf

4.2 | Anspruchsdauer

Für Bachelor-, Master- und Doktoratsstudien beträgt die Anspruchsdauer die Mindeststudiendauer zuzüglich eines Toleranzsemesters:

· Bachelorstudien	7 Semester (6+1)
· Masterstudien (ohne Wirtschaftspädagogik)	5 Semester (4+1)
· Masterstudium Wirtschaftspädagogik	6 Semester (5+1)
· Doktorat/PhD	7 Semester (6+1)

Es zählen grundsätzlich alle inskribierten Semester zur Anspruchsdauer, egal ob in dieser Zeit Studienbeihilfe bezogen oder gearbeitet wurde!



Pál Vadász

Verlängerung der Anspruchsdauer

Die Anspruchsdauer kann in folgenden Fällen verlängert werden:

- bei Schwangerschaft um ein Semester
- bei Pflege und Erziehung eines Kindes vor der Vollendung des dritten Lebensjahres um höchstens zwei Semester je Kind
- bei Ableistung des Zivil- oder Präsenzdienstes während der Anspruchsdauer um ein Semester für jeweils sechs Monate der Ableistung
- wegen Krankheit (fachärztliche Bestätigung notwendig!)
- wegen eines unvorhergesehenen oder unabwendbaren Ereignisses (z.B. Unfall), wenn den Studierenden daran kein Verschulden oder nur ein milderer Grad des Versehens trifft
- bei einem Auslandssemester, bei überdurchschnittlich umfangreichen und zeitaufwändigen wissenschaftlichen Arbeiten oder ähnlich außergewöhnlichen Studienbelastungen um ein weiteres Semester (Anträge sind in der Antragsfrist des auf die Anspruchsdauer unmittelbar folgenden Semesters zu stellen!)

- bei Vertretungsarbeit als Heimvertreter/in oder ÖH-Tätigkeit
- für Studierende mit mindestens 50 % Behinderung um zwei Semester (für spezifische Behinderungen sind weitere Verlängerungssemester in einer eigenen Verordnung vorgesehen)

Die angeführten Gründe mit Ausnahme der Behinderung können nur dann zu einer Verlängerung der Anspruchsdauer führen, wenn sie innerhalb der Anspruchsdauer eingetreten sind.

i



Christoph Duda

Die Studienbeihilfenbehörde vertritt die Ansicht, dass ein Auslandssemester mindestens drei Monate lang gedauert haben muss, um eine Verlängerung der Anspruchsdauer zu rechtfertigen. Diese Ansicht ist umstritten und wird von uns nicht geteilt. Sollte dir deshalb dein Anspruch auf Studienbeihilfe verweigert werden, wende dich bitte umgehend an soziales@oeh-wu.at!

4.3 | Leistungsnachweis – Weiterbezug

Der Leistungsnachweis, um auch weiterhin Studienbeihilfe beziehen zu können, ist spätestens nach zwei Semestern zu erbringen (bis zum letzten Tag der jeweiligen Antragsfrist). Die Antragsfrist für das Wintersemester läuft bis 15. Dezember, im Sommersemester bis 15. Mai. Kannst du den geforderten Studienerfolg nicht nachweisen, hast du solange keinen Anspruch auf Studienbeihilfe, bis du den notwendigen Studienerfolg erbracht hast.

Nach zwei Semestern sind mindestens nachzuweisen

- für Bachelorstudien 30 ECTS oder 14 Semesterstunden,
- für Masterstudien 20 ECTS oder zehn Semesterstunden,
- für Doktoratsstudien 12 ECTS oder sechs Semesterstunden;

Zusätzlich sind beim Bachelor- und Masterstudium nach dem sechsten Semester mindestens 90 ECTS oder 42 Semesterstunden nachzuweisen, bei Doktoratsstudien hingegen ist lediglich eine Bestätigung des Disserationsbetreuers bezüglich des erfolgreichen Fortschritts der Dissertation einzuholen.

Beispiele:

- Beginn des Bachelorstudiums Wirtschafts- und Sozialwissenschaften im Wintersemester 2019:
- Nachweis von mindestens 30 ECTS bis spätestens 15. Dezember 2020, um auch weiterhin Studienbeihilfe beziehen zu können.
- Beginn des Masterstudiums Wirtschaftsrecht im Sommersemester 2019: Nachweis von mindestens 20 ECTS bis spätestens 15. Mai 2020, um auch weiterhin Studienbeihilfe beziehen zu können.
- Beginn des Bachelorstudiums Wirtschaftsrecht im Wintersemester 2019. Die notwendigen 30 ECTS sind bereits im August 2020 erreicht der Bezug ist ab September 2020 und damit durchgehend möglich.
- Beginn des Bachelorstudiums Wirtschaftsrecht im Wintersemester 2019. Die notwendigen 30 ECTS werden erst Anfang Dezember 2020 erreicht im August 2020 erfolgt zunächst die letzte Zahlung. Da innerhalb der Frist der Studienerfolg nachgewiesen wurde, erfolgt unmittelbar ab Dezember wieder die Auszahlung der Studienbeihilfe. Die Monate September bis November 2020 werden rückwirkend ausbezahlt!
- Beginn des Bachelorstudiums Wirtschaftsrecht im Wintersemester 2019. Die notwendigen 30 ECTS werden erst im Jänner 2020 erreicht im August erfolgt die letzte Zahlung, ab Februar 2021 kann wieder Studienbeihilfe bezogen werden. Auf die Beihilfe in den Monaten September 2020 bis Jänner 2021 besteht kein Anspruch!

Betreiber von Doppel- oder Mehrfachstudien

Es ist der günstige Studienerfolg nur für die Studienrichtung zu erbringen, für die um ein Stipendium angesucht wurde (das sog. Hauptstudium).

4.4 | Leistungsnachweis – Rückzahlung

Wenn nicht mindestens die Hälfte des Studienerfolgs erreicht wird, der für den Weiterbezug von Studienbeihilfe erforderlich gewesen wäre (siehe Punkt 4.3), muss der Gesamtbetrag der Studienbeihilfe zurückgezahlt werden.

Nach zwei Semestern sind mindestens nachzuweisen

- für Bachelorstudien 15 ECTS oder sieben Semesterstunden,
- für Masterstudien 10 ECTS oder fünf Semesterstunden,

- für Doktoratsstudien 6 ECTS oder drei Semesterstunden;

Wenn du ausschließlich im ersten Semester Studienbeihilfe bezogen hast und dann das Studium abbrichst oder (für wenigstens ein Semester) unterbrichst, musst du Prüfungen über sieben ECTS oder vier Semesterstunden nachweisen können, um eine Rückzahlung auszuschießen. (gilt für alle Studien)

Zurückzahlen ist die Studienbeihilfe außerdem, wenn sie durch unrichtige oder unvollständige Angaben beim Antrag bewirkt wurde oder wenn sie trotz Ruhens oder Eintritt eines gesetzlichen Erlöschensgrundes (z.B. schädlicher Studienwechsel, Studienabbruch, Studienabschluss etc.) ausbezahlt wurde.

Im Rückzahlungsfall kann um Stundung (bis zu zwei Jahre) oder um Rückzahlung in Teilbeträgen (höchstens 36 Monatsraten) angesucht werden.



Elena Güttl

NEU seit 01.09.2016: Die Rückzahlungsverpflichtung mangels Studierenerfolges nach dem 2. Semester entfällt, wenn wieder ein günstiger Studierenerfolg in der Antragsfrist des fünften Semesters vorliegt.

4.5 | Höhe der Studienbeihilfe

- max. € 500,- pro Monat, wenn deine Eltern am Studienort wohnen
- max. € 715,- pro Monat für:
 - Studierende, die am Studienort wohnen müssen
 - Studierende, deren Eltern verstorben sind (Vollwaise)
 - verheiratete Studierende oder Studierende mit Kind
 - behinderte Studierende (www.stipendium.at).
- Studierende mit Kind gebührt ein Zuschuss von € 100,- pro Monat (pro Kind)
- Versicherungskostenbeitrag ab dem 27. Lebensjahr und Fahrtkostenzuschuss



Maximilian Ölinger

Ab Vollendung des 24. Lebensjahres wird ein monatlicher Zuschuss von € 20 gewährt.

NEU ab 01.09.2017: Ab Vollendung des 27. Lebensjahres wird jeder Studierende als „auswärtig“ eingestuft, wenn die Zumutbarkeit zwischen Wohnadresse der Eltern und der Ausbildungsstätte größer als 1h Fahrtzeit beträgt.

4.6 | Verminderungen

Die Höhe der Studienbeihilfe vermindert sich um

- die zumutbare Unterhaltsleistung des (auch geschiedenen) Ehegatten und der Eltern
- den € 10.000,- übersteigenden Betrag des Jahreseinkommens des Studierenden (sog. zumutbare Eigenleistung); dieser Betrag verringert sich aliquot, wenn nicht das ganze Jahr über Studienbeihilfe bezogen wurde
- die Familienbeihilfe und den Kinderabsetzbetrag, sofern Anspruch darauf besteht

Achtung EWR-Bürger: Die Studienbeihilfenbehörde zieht bei der Berechnung der Höhe der Studienbeihilfe bis zur Vollendung des 24. bzw. 25. Lebensjahres grundsätzlich den Jahresbetrag der österreichischen Familienbeihilfe von der jährlichen Höchststudienbeihilfe ab, auch wenn österreichische Familienbeihilfe (bspw. mangels Wohnsitz der Eltern in Österreich) nicht bezogen werden kann und im Herkunftsland keine oder nur eine geringere Familienleistung bezogen wird. Dies stellt eine mittelbare Diskriminierung aufgrund der Staatsangehörigkeit dar und ist unions-rechtswidrig! Wende dich in diesem Fall an soziales@oeh-wu.at!



Johannes Matzer

4.7 | Verdienstgrenze

- Als Verdienstgrenze gilt ein Jahreseinkommen von € 10.000,-. Dieser Betrag bezieht sich auf das jeweilige Kalenderjahr. Außer Betracht bleibt das Einkommen jener Zeiträume, in denen keine Studienbeihilfe bezogen wurde.
- Das 13. und 14. Monatsgehalt werden zur Berechnung des Einkommens hinzugezählt.
- Bei einer Überschreitung der Verdienstgrenze kommt es wie bei der Familienbeihilfe zu einer Kürzung bzw. Rückforderung der Beihilfe um den die Verdienstgrenze übersteigenden Betrag.

4.8 | Antrag

Formulare für die Beantragung der Studienbeihilfe findest du im Beratungszentrum der ÖH WU, bzw. unter www.stipendium.at oder direkt bei der Stipendienstelle Wien (Stipendienstelle Wien, Gudrunstraße 179a, 1100 Wien, Tel. 01/601 73-0). Dort ist auch der Antrag einzubringen!



Sandra Reichholf

Dein Antrag wird erst bearbeitet, wenn wirklich alle Unterlagen vollständig abgegeben sind. Je vollständiger dein Antrag also bei der zuständigen Studienbeihilfebehörde eintrifft, umso schneller kann er erledigt werden.

Antragsfristen

Wintersemester: 20. September bis 15. Dezember

Sommersemester: 20. Februar bis 15. Mai

Anträge gelten dann als rechtzeitig eingebracht, wenn sie am letzten Tag der Antragsfrist nachweislich (es zählt das Datum des Poststempels!) bei der Post aufgegeben wurden. Fristgerechte Anträge garantieren einen Studienbeihilfenbezug jeweils ab September (Wintersemester) bzw. März (Sommersemester), später gestellte Anträge bewirken einen Beihilfenbezug erst mit dem der Antragstellung folgenden Monat.

Systemantrag

Du musst nicht jedes Semester oder Studienjahr einen neuen Antrag stellen. Die Studienbeihilfe wird zwar immer nur für zwei Semester zuerkannt, die Bewilligung für die folgenden zwei Semester wird aber ohne dein Zutun erlassen, sofern die automatische Überprüfung (Einkommen, Studienerfolg, etc.) ergibt, dass alle Voraussetzungen noch erfüllt sind.

Trotz dieser wesentlichen Verfahrensvereinfachung musst du in folgenden Fällen dennoch einen neuerlichen Antrag stellen:

- Du hast zwar schon Studienbeihilfe beantragt, der Antrag wurde aber abgewiesen.
- Du hast bereits Studienbeihilfe für die Vorbereitung auf die Studienberechtigungsprüfung, aber noch nicht als ordentlicher Student bezogen.
- Bei jedem Wechsel der Studienrichtung, des Studienortes oder der Bildungseinrichtung.
- Bei Aufnahme eines Folgestudiums (Master- nach Bachelorstudium, Doktorat nach einem Master- oder Diplomstudium).

Beachte in diesem Zusammenhang folgendes:

Änderungen während des laufenden Bezuges, die (möglicherweise) Auswirkungen auf die Höhe der Studienbeihilfe haben (z.B. geänderte Einkommenssituation, Geburt eines Kindes, Verheiratung, etc.), sind der Stipendienstelle binnen zwei Wochen zu melden. Eine Neuberechnung bei laufendem Beihilfenbezug kannst du mittels Abänderungsantrag jederzeit selbst beantragen. Abänderungsanträge innerhalb

der Antragsfrist (im Wintersemester bis 15.12., im Sommersemester bis 15.05.) bewirken eine Neuberechnung der Beihilfe rückwirkend ab September (Wintersemester) bzw. März (Sommersemester), Abänderungsanträge außerhalb der Antragsfrist wirken jeweils ab dem Monat, in welchem der Antrag gestellt wurde.

5 | Selbsterhalterstipendium

Das Selbsterhalterstipendium ist eine Sonderform der Studienbeihilfe, bei der das Einkommen der Eltern nicht bei der Feststellung der sozialen Bedürftigkeit berücksichtigt wird! Sonst sind alle Bestimmungen zum Studienerfolg, der Verdienstgrenze, der Rückzahlung etc. gleich, sofern hier nicht anders dargestellt:

5.1 | Voraussetzungen

Grundsätzlich musst du folgende Voraussetzungen erfüllen, um als Selbsterhalter/in zu gelten:

Altersgrenze

Der Beginn des Studiums muss grundsätzlich vor dem 30. Lebensjahr erfolgen, wobei jedes Jahr des Selbsterhaltes die Altersgrenze um ein Jahr bis max. zum 35. Lebensjahr erhöht.

Zeiten des Selbsterhaltes

- Es müssen vor dem ersten Beihilfenbezug (maßgeblicher Zeitpunkt ist der Semesterbeginn) zumindest vier Jahre (48 Monate) Einkünfte iSd StudFG von zumindest € 8.580,- pro Jahr vorliegen.
- Die Ableistung des Präsenz- oder Zivildienstes gilt jedenfalls als solche Zeit, auch Lehrjahre, sofern das Mindesteinkommen erreicht wurde.
- Definition: „Zur Gänze sich selbst erhalten bedeutet, für Nahrung, Kleidung und Wohnung eigenständig zu sorgen. Von einer wirtschaftlichen Unabhängigkeit ist nur dann auszugehen, wenn der Zeitraum des Selbsterhaltes weitestgehend kontinuierlich ist, d.h. dass die vier Jahre nicht durch einzelne kurzfristig dauernde Beschäftigungsverhältnisse (bzw. Einkommenszeiträume) errechnet werden, sondern einen zusammenhängenden Zeitraum bilden. Eine Stückelung aus kurzen Beschäftigungs- bzw. Einkommenszeiträumen über längere Zeit hinaus führt somit noch zu keinem Selbsterhalt im Sinne des StudFG. Kurzfristige

beschäftigungslose (bzw. einkommenslose) Zeiträume innerhalb eines Kalenderjahres können aber auch auf den Selbsterhalt angerechnet werden, wenn generell von Anfang bis Ende des Jahres Einkünfte von mindestens € 8.580 erzielt werden.“ (Marinovic/Egger, StudFG5 [2008] 112 f)

- Eine Ausnahme ist lediglich dann zu machen, wenn es sich um den Anfang oder das Ende der Berufstätigkeit während des gesamten Zeitraumes handelt.

5.2 | Antragstellung

Zur Antragstellung sind folgende Unterlagen notwendig:

- Formulare, genau wie bei der Studienbeihilfe, plus ein weiteres Formular (Erklärung der Zeiten des Selbsterhaltes)
- Unterlagen von Eltern und Geschwistern fallen weg
- Nachweis von 48 Monaten Selbsterhalt und ein Mindesteinkommen von € 8.580,- pro Jahr durch Versicherungsbestätigungen, Lohnzettel, Bestätigung über Arbeitslosengeld, etc.

5.3 | Höhe des Selbsterhalterstipendiums

Das Selbsterhalterstipendium beträgt € 801,- pro Monat (für all-fällige Zuschläge und Verminderungen siehe bereits oben unter „Studienbeihilfe“)

6 | Studienwechsel

Was ist ein Studienwechsel?

- Jede Änderung einer Studienrichtung, d.h. wenn sich die Studienkennzahl ändert (als Studienrichtung gilt bspw. das Bachelorstudium Wirtschaftsrecht, nicht jedoch die Studienzweige des Bachelorstudiums Wirtschafts- und Sozialwissenschaften: IBW, BW, Winf, VWL & Sozioökonomie).
- Bei kombinationspflichtigen Studien auch bei Änderung einer der beiden Studienrichtungen.
- Die „Rückkehr“ zu einer ursprünglich betriebenen Studienrichtung, wenn dazwischen eine andere Studienrichtung betrieben wurde.

- Bei Betreiben eines Doppelstudiums: Wenn bei einem Folgeantrag die Beihilfe für eine andere Studienrichtung beantragt wird. Das gleichzeitige Studieren mehrerer Studienrichtungen hat jedoch an und für sich keine Auswirkungen auf die Beihilfen, solange im sog. Hauptstudium der geforderte Leistungsnachweis erbracht wird.

Was ist kein Studienwechsel?

- Wechsel des Studienplanes, d.h. wenn man auf einen neuen Studienplan derselben Studienrichtung wechselt. Die Studienkennzahl ändert sich dabei nicht (bspw. BaWiRe 12 auf BaWiRe 16).
- Studienwechsel, bei dem die gesamte Vorstudienzeit für die Anspruchsdauer des nunmehr betriebenen Studiums berücksichtigt werden kann.
- Studienwechsel, der durch ein unabwendbares Ereignis ohne Verschulden des Studierenden zwingend herbeigeführt wird.
- Die Aufnahme eines Masterstudiums nach Abschluss des Bachelorstudiums.
- Die Aufnahme eines Doktoratsstudiums nach Abschluss des Diplom- oder Masterstudiums.

Beim Wechsel des Studienortes (d.h. der Studieneinrichtung) bei gleichbleibender Studienrichtung (Bsp.: Wechsel von Jus an der Uni Linz auf Jus an der Uni Wien) muss bei der Familienbeihilfe eine Vergleichbarkeitsprüfung durchgeführt werden. Stellt sich dabei heraus, dass die beiden Studien vergleichbar sind, dann liegt kein Studienwechsel vor.



Daniela Petermaier

Solltest du betroffen sein oder Fragen dazu haben, dann kannst du dich jederzeit an das Sozialreferat wenden!

Wann ist ein Studienwechsel „unschädlich“?

In folgenden Fällen bleibt dein Anspruch auf die jeweilige Beihilfe aufrecht:

- Du hast dein Studium nicht öfter als zwei Mal gewechselt.
- Du hast dein Studium nicht später als in der Zulassungsfrist des dritten Semesters gewechselt.

Beispiel 1:

WS 2019/20: Bachelor Wirtschafts- und Sozialwissenschaften
SS 2020: Bachelor Wirtschafts- und Sozialwissenschaften

WS 2020/21: Wechsel auf Bachelor Wirtschaftsrecht

- Der Wechsel nach dem zweiten Semester ist unschädlich.

Beispiel 2:

WS 2018/19: Jus
SS 2019: Bachelor Wirtschaftsrecht
WS 2019/20: Bachelor Wirtschaftsrecht
SS 2020: Bachelor Wirtschaftsrecht
WS 2020/21: Bachelor Wirtschafts- und Sozialwissenschaften

- Der erste Wechsel von Jus auf Wirtschaftsrecht ist unschädlich, da er nach einem Semester erfolgte. Der zweite Wechsel im Wintersemester 2020/21 ist hingegen schädlich, da erst nach drei Semestern gewechselt wurde.

Wird das Studium öfter als zwei Mal gewechselt, geht der Anspruch für ein inländisches Hochschulstudium für immer verloren.

Bei einem verspäteten Wechsel verlierst du zwar unmittelbar den Anspruch, kannst aber wieder beziehen, sofern du im neuen Studium so viele Semester wie in den vorigen Studien inskribiert warst. Anerkannte Prüfungen verkürzen jedoch die Wartezeit.

Ein Beispiel:

WS 2018/19: Jus
SS 2019: Jus
WS 2019/20: Jus
SS 2020: Bachelor Wirtschaftsrecht

- In diesem Fall müsste grundsätzlich drei Semester zugewartet werden, bis man für das Bachelorstudium Wirtschaftsrecht wieder Beihilfen beziehen könnte. Werden vom Jus-Studium jedoch zwischen einem und 30 ECTS im neuen Hauptstudium anerkannt, so verkürzt sich die Wartezeit um ein Semester, werden zwischen 31 und 60 ECTS anerkannt um zwei usw.

Studienwechsel und Studienerfolg

Der notwendige Studienerfolg, der nach den ersten zwei Semestern erbracht werden muss, setzt sich aus allen inskribierten Studien zusammen. Es ist unerheblich, ob die Prüfungen im neuen Hauptstudium anerkannt werden können oder nicht.

Ein Beispiel:

WS 2018/19: Jus (8 ECTS)
SS 2019: Bachelor Wirtschaftsrecht (10 ECTS)

Der Studienerfolg für die Familienbeihilfe (mindestens 16 ECTS oder 8 SSt) wurde erbracht wie auch der Mindeststudienerfolg für die Studienbeihilfe, um die bisher bezogene Beihilfe nicht zurückzahlen zu müssen.

Wurde der Studienerfolg nach den ersten beiden Semestern erbracht, so muss im Falle eines anschließenden Studienwechsels bei der Studienbeihilfe erneut nach den ersten beiden Semestern des neuen Studiums der Studienerfolg erbracht werden (§ 20 Abs 1 Z 2 StudFG). Bei der Familienbeihilfe fehlt eine derartige Bestimmung, daher muss der Studienerfolg nur einmal – nach dem ersten Studienjahr – erbracht werden.



Eléna Güttl

Erlöschen der Studienbeihilfe: Wenn du während des Zuerkennungszeitraumes (zwei Semester oder ein Ausbildungsjahr) die Studienrichtung wechselst, erlischt der Anspruch auf Studienbeihilfe. Für die neue Studienrichtung ist neuerlich ein persönlicher Antrag zu stellen!



Maximilian Ölinger

7 | Studienbeitrag

Der Studienbeitrag beträgt € 363,36, für Drittstaatsangehörige € 726,72. Der Studierendenbeitrag (ÖH-Beitrag) beträgt € 20,20 pro Semester (Wintersemester 2019/20). Der ÖH-Beitrag ist auch dann zu bezahlen, wenn man von der Zahlung des Studienbeitrags befreit ist. Der Studienbeitrag iHv € 363,36 erhöht sich innerhalb der Nachfrist um 10%, der Studienbeitrag iHv € 726,72 hingegen nicht (ebenso der ÖH-Beitrag). Informationen findest du auch unter <http://www.wu.ac.at/students/org/tuition>

Ordentliche Studierende aus einem EWR-Staat, der Schweiz, Konventionsflüchtlinge, subsidiär Schutzberechtigte und begünstigte Drittstaatsangehörige sind für die Mindeststudiendauer zuzüglich zwei Toleranzsemester vom Studienbeitrag befreit:

- Bachelorstudien 8 Semester (6+2)
- Masterstudien (ohne Wirtschaftspädagogik) 6 Semester (4+2)
- Masterstudium Wirtschaftspädagogik 7 Semester (5+2)
- Doktorat/PhD 8 Semester (6+2)

Eine generelle Befreiung vom Studienbeitrag gilt für ordentliche Studierende aus folgenden Ländern: Äquatorialguinea, Äthiopien, Afghanistan, Angola, Bangladesch, Benin, Bhutan, Burkina Faso, Burundi, Dschibuti, Eritrea, Gambia, Guinea, Guinea-Bissau, Haiti, Jemen, Kambodscha, Kap Verde, Kiribati, Komoren, Kongo (Demokratische Republik), Laos (Demokratische Volksrepublik), Lesotho, Liberia, Madagaskar, Malawi, Malediven, Mali, Mauretanien, Mosambik, Myanmar, Nepal, Niger, Ruanda, Salomonen, Sambia, Samoa, Sao Tome und Principe, Senegal, Sierra Leone, Somalia, Sudan, Tansania (Vereinigte Republik), Timor-Leste, Togo, Tschad, Tuvalu, Uganda, Vanuatu, Zentralafrikanische Republik.

Außerordentliche Studierende müssen den Studienbeitrag bereits ab dem ersten Semester zahlen. Dies gilt auch für ordentliche Studierende, die nicht begünstigte Drittstaatsangehörige sind.

Begünstigte Drittstaatsangehörige sind Studenten mit dem Aufenthaltstitel „Daueraufenthalt - EG“ oder einer „Daueraufenthaltskarte“ sowie Studierende, die unter die Personengruppen-Verordnung fallen oder über einen anderen Aufenthaltstitel als „Aufenthaltsbewilligung Studierende“ verfügen.

Zum Beispiel sind auch Drittstaatsangehörige gleichgestellt, die wenigstens fünf zusammenhängende Jahre unmittelbar vor der erstmaligen Antragstellung auf Zulassung zu einem Studium an der jeweiligen Universität in Österreich den Mittelpunkt ihrer Lebensinteressen in Österreich hatten oder die mindestens eine gesetzliche Unterhaltspflichtige oder einen gesetzlichen Unterhaltspflichtigen haben, bei der oder bei dem dies der Fall ist;

Darüber hinaus existieren noch folgende Erlassgründe

- Krankheit: nachweislich mehr als zweimonatige Hinderung am Studium im betreffenden Semester
Nachweis: Bestätigung eines Facharztes
- Schwangerschaft: nachweislich mehr als zweimonatige Hinderung am Studium im betreffenden Semester
Nachweis: Bestätigung eines Facharztes
- Überwiegende Betreuung von im gemeinsamen Haushalt lebenden Kindern bis zum 7. Geburtstag bzw. Schuleintritt
Nachweis: Geburtsurkunde und Meldezettel des Kindes, Meldezettel des betreuenden Studenten und eidesstattliche Erklärung, dass er

sich der überwiegenden Betreuung widmet

- Behinderung von mindestens 50 %
Nachweis: Behindertenpass, vom Bundessozialamt ausgestellt
- Präsenz- oder Zivildienst wenn innerhalb des entsprechenden Studiums bzw. Studienabschnittes mehr als zwei Monate dafür verwendet wurden.
Nachweis: Bestätigung des Militärkommandos bzw. der Zivildienstserviceagentur
- Studienbeihilfe: Bezug im laufenden bzw. dem unmittelbar vorangegangenen Semester

Nachweis: Bescheid der Studienbeihilfenbehörde

Doppel- und Mehrfachstudien

Studierende, die mindestens zwei Studienrichtungen belegen und in all ihren Studienrichtungen im betreffenden Semester einen Leistungsnachweis von mindestens 15 ECTS (8 ECTS bei Doktoratsstudien) erbracht haben, können beim Wissenschaftsministerium einen Antrag auf Refundierung des Studienbeitrags stellen. Für den Leistungsnachweis zählen keine anerkannten Lehrveranstaltungen!

Die Anträge für das Wintersemester sind bis zum folgenden 30. April, jene für das Sommersemester bis zum folgenden 30. November zu stellen.

Die Vergaberichtlinien sowie das Antragsformular gibt es auf der Homepage des Wissenschaftsministeriums (www.bmwf.gv.at/startseite/refundierung).

8 | Leistungsstipendium

8.1 | Allgemeines

Durch Leistungsstipendien sollen hervorragende Studienleistungen im Rahmen eines ordentlichen Studiums honoriert werden. Ein Leistungsstipendium darf gemäß dem § 61 Studienförderungsgesetz 1992 für zwei Semester die Höhe von € 750 nicht unterschreiten und € 1.500,- nicht überschreiten.



Tamara Havlicek

Die Bewerbungsvoraussetzungen werden für jedes Studienjahr neu festgelegt. Die aktuellen findest du unter <http://www.wu.ac.at/studierende/mein-studium/bachelorguide/stipendien>

8.2 | Bewerbungsvoraussetzungen

- Österreichische Staatsbürgerschaft oder gleichgestellte/r Ausländer/in iSd StudFG
- Ordentliche/r Student/in an der WU
- Einhaltung der Anspruchsdauer gemäß §§ 18, 19 StudFG (Mindeststudienzeit plus ein Semester inkl. Verlängerungsgründe)
- Hervorragende Studienleistungen im betreffenden Studienjahr
- berücksichtigt werden nur Studienleistungen zwischen 1. Oktober und 30. September. Es werden nur jene Noten für das Leistungsstipendium berücksichtigt, die bis spätestens 31. Oktober endgültig eingetragen sind und somit am Erfolgsnachweis der WU aufscheinen.
- Berücksichtigt werden außerdem nur Studienleistungen, die im Studienplan, für das das Leistungsstipendium beantragt wurde, abgelegt oder anerkannt wurden
- Folgende weitere Voraussetzungen müssen erfüllt sein:

Bachelorstudien (Studienjahr 2018/2019)

- Wirtschafts- und Sozialwissenschaften: Studienleistungen im Ausmaß von mindestens 52 ECTS bei einem Notendurchschnitt von nicht schlechter als 1,5.
- Wirtschaftsrecht: Studienleistungen im Ausmaß von mindestens 52 ECTS bei einem Notendurchschnitt von nicht schlechter als 1,7.

Masterstudien (Studienjahr 2018/2019)

- Studienleistungen im Ausmaß von mindestens 50 ECTS bei einem Notendurchschnitt von nicht schlechter als 1,2.

Doktorats- und PhD-Studien (Studienjahr 2018/2019)

- Doktorat der Sozial- und Wirtschaftswissenschaften: Studienleistungen im Ausmaß von mindestens 18 ECTS bei einem Notendurchschnitt von nicht schlechter als 1,0. Die Research Seminare im Hauptfach I-IV sowie das Research Proposal werden bei der Mindestanforderung an Studienleistungen und bei der Berechnung des Notendurchschnittes nicht berücksichtigt.
- Doktorat Wirtschaftsrecht: Studienleistungen im Ausmaß von mindestens 18 ECTS bei einem Notendurchschnitt von nicht

schlechter als 1,0.

- PhD-Studium Finance: Studienleistungen im Ausmaß von mindestens 20 ECTS bei einem Notendurchschnitt von nicht schlechter als 1,0. Die Lehrveranstaltungen Finance Paper Reading A und B, Paper Writing sowie die Research Seminare A und B werden bei der Mindestanforderung an Studienleistungen und bei der Berechnung des Notendurchschnittes nicht berücksichtigt.
- PhD-Studium International Business Taxation: Studienleistungen im Ausmaß von mindestens 24 ECTS bei einem Notendurchschnitt von nicht schlechter als 1,0.
- PhD-Studium der Wirtschafts- und Sozialwissenschaften: Studienleistungen im Ausmaß von mindestens 24 ECTS bei einem Notendurchschnitt von nicht schlechter als 1,0. Die Wahlfächer und das Research Proposal werden bei der Mindestanforderung an Studienleistungen und bei der Berechnung des Notendurchschnittes nicht berücksichtigt.

Individuelle Studien mit WU-Schwerpunkt (Studienjahr 2018/2019)

- Studienleistungen im Ausmaß von mindestens 52 ECTS bei einem Notendurchschnitt von nicht schlechter als 1,5. Bei
- Bewerbungen für ein individuelles Studium sind die Erfolgsnachweise aller Prüfungen, die im individuellen Studium abgelegt wurden sowie im Falle einer Anerkennung die Bescheide innerhalb der Bewerbungsfrist vorzulegen.

Der in den Ausschreibungsbedingungen definierte Notendurchschnitt wird für jedes einzelne Studium basierend auf den nach ECTS gewichteten Durchschnittsnoten des jeweiligen Studiums festgelegt.

Bei der Berechnung des individuellen Notendurchschnittes eines Antragstellers werden für die erforderliche Studienleistung die besten Noten herangezogen. Mehr positive ECTS als notwendig verschlechtern also nicht den individuellen Notendurchschnitt.

Damit hat die WU auf Kritik der ÖH WU reagiert, denn in den Ausschreibungsbedingungen vor dem Studienjahr 2012/2013 wurden jeweils für die Bachelor- und Masterstudien ein gemeinsamer Notendurchschnitt festgelegt. Da die Durchschnittsnoten der einzelnen Studien teilweise gravierende Unterschiede aufweisen, war das Verhältnis der Leistungsstipendiaten einzelner Studien zur Gesamtzahl der Studenten der jeweiligen Studienrichtung massiv verzerrt.

Außerdem wurde bei der Berechnung des individuellen Notendurchschnittes eines Antragstellers die gesamte positive Studienleistung herangezogen. So konnte sich der Notendurchschnitt von Studierenden verschlechtern, die mehr als die erforderlichen ECTS erbracht hatten. Da sowohl die Festlegung des Mindestnotendurchschnitts als

auch die Berechnung des individuellen Notendurchschnitts dem Leistungsprinzip widersprachen, arbeitete die ÖH WU entsprechende Verbesserungsvorschläge aus. Diese wurden von der WU erstmalig in den Ausschreibungsbedingungen des Studienjahrs 2012/2013 umgesetzt und werden noch heute herangezogen

8.3 | Bewerbung

Die Bewerbung erfolgt jeweils im Oktober ausschließlich über das Online-Bewerbungsformular (<http://bach.wu.ac.at/z/stud/leistungsstipendium>). Du kannst dich pro Studienjahr nur für ein Studium an der WU bewerben!



Johannes Matzer

Auf ein Leistungsstipendium besteht gemäß § 61 Abs 2 StudFG kein Rechtsanspruch.

9 | Förderungsstipendium

9.1 | Allgemeines

Zweck der Förderungsstipendien ist die finanzielle Hilfestellung für Studierende bei der Anfertigung wissenschaftlicher Arbeiten (Masterarbeiten und Dissertationen, keine Bachelorarbeiten!). Die Gesamtkosten müssen mindestens € 750,- betragen. Die Höhe des Förderstipendiums beträgt zwischen € 750,- und € 3.600,-. Über die Vergabe der Stipendien entscheidet die Vizerektorin für Lehre. Wie beim Leistungsstipendium liegt auch beim Förderungsstipendium kein Rechtsanspruch vor, d.h. dass bei zu vielen Bewerbern eine Reihung vorgenommen wird.

9.2 | Bewerbungsvoraussetzungen

- Österreichische Staatsbürgerschaft oder gleichgestellte/r Ausländer/in iSd StudFG
- Ordentliche/r Student/in an der WU
- Einhaltung der Anspruchsdauer gemäß §§ 18, 19 StudFG (Mindeststudienzeit plus ein Semester inkl. Verlängerungsgründe)

Folgende weitere Voraussetzungen müssen erfüllt sein:

- Masterstudien (2017)
- Studienleistungen im Ausmaß von mindestens 45 ECTS bei einem Notendurchschnitt von nicht schlechter als 2,0 bei allen im

Masterstudium erbrachten Leistungen.

Doktorats- und PhD-Studien (2017)

- Doktorat der Sozial- und Wirtschaftswissenschaften: Studienleistungen im Ausmaß von mindestens 19 ECTS bei einem Notendurchschnitt von nicht schlechter als 1,5 bei allen im Doktorat erbrachten Leistungen.
- Doktorat Wirtschaftsrecht: Studienleistungen im Ausmaß von mindestens 18 ECTS bei einem Notendurchschnitt von nicht schlechter als 1,5 bei allen im Doktorat erbrachten Leistungen
- PhD-Studium Finance: Studienleistungen von mindestens 22 ECTS bei einem Notendurchschnitt von nicht schlechter als 1,5 bei allen im PhD-Studium erbrachten Leistungen.
- PhD-Studium International Business Taxation: Studienleistungen im Ausmaß von mindestens 29 ECTS bei einem Notendurchschnitt von nicht schlechter als 1,5 bei allen im PhD-Studium erbrachten Leistungen.
- PhD-Studium der Wirtschafts- und Sozialwissenschaften: Studienleistungen von mindestens 28 ECTS bei einem Notendurchschnitt von nicht schlechter als 1,5 bei allen im PhD-Studium erbrachten Leistungen. Die Wahlfächer und das Research Proposal werden bei der Mindestanforderung an Studienleistungen und bei der Berechnung des Notendurchschnittes nicht berücksichtigt.

9.3 | Bewerbungsunterlagen

- Bewerbungsformular
- Studienblatt
- Erfolgsnachweis
- evtl. Nachweis über Gleichstellung iSd StudFG
- evtl. Nachweis über allfällige Studienverzögerung iSd StudFG
- Beschreibung der noch nicht abgeschlossenen wissenschaftlichen Arbeit
- Gutachten eines habilitierten Universitätslehrers zur Kostenaufstellung
- Finanzierungsplan

9.4 | Formulare

Die notwendigen Formulare bekommst du

- im Bereich Studienrecht (Study Service Center im 1. Stock des Library and Learning Centers),
- im Internet unter <https://www.wu.ac.at/studierende/mein-studium/masterguide/stipendienoder>
- im Beratungszentrum der ÖH WU.

9.5 | Antragstellung

Die Fristen zur Antragstellung sind immer im Mai bzw. Oktober. Die aktuellen Termine findest du unter <https://www.wu.ac.at/studierende/mein-studium/masterguide/stipendien>. Die Bewerbungsunterlagen sind in der angegebenen Frist im Bereich Studienrecht (Study Service Center im 1. Stock des Library and Learning Centers) abzugeben.

10 | Mobilitätsstipendium für Dissertanten

Diese Mobilitätsstipendien dienen als Reisekostenzuschuss zur Unterstützung der Mobilität von Dissertanten. Aus einem jährlichen Budgetrahmen werden im Einzelfall nach Maßgabe der vorhandenen Mittel bis zu € 2.000,- als Reisekostenunterstützung gewährt. Die Mittel werden vom Verein „Wirtschaft für Integration“ zur Verfügung gestellt. Das Ansuchen um ein Mobilitätsstipendium ist während den Fristen im Mai und im Oktober möglich.

Weitere Informationen findest du unter <https://www.wu.ac.at/studierende/mein-studium/doktorats-phd-guide/stipendien>

11 | Studienabschlussstipendium

11.1 | Bewerbungsvoraussetzungen

Allgemeine Voraussetzungen

- Du besitzt die Österreichische Staatsbürgerschaft oder bist gleichgestellte/r Ausländer/in iSd StudFG

- Du befindest dich in der Abschlussphase deines Studiums (siehe sogleich unten)
- Du hast noch kein Studium und auch keine gleichwertige Ausbildung mit Ausnahme eines Bachelorstudiums abgeschlossen
- Du bist noch keine 41 Jahre alt
- Du warst in den vier Jahren vor Zuerkennung des Stipendiums mindestens drei Jahre zumindest halbtags beschäftigt (Dienstnehmer: mindestens 18 Stunden pro Woche; alle anderen: mindestens € 6.000,- pro Jahr)
- Du hast in den vier Jahren vor Zuerkennung keine Studienbeihilfe bezogen
- Du musst ab Zuerkennung des Stipendiums jegliche Art von Berufstätigkeit aufgeben
- Du hast bisher noch kein Studienabschlussstipendium bezogen

Studienspezifische Voraussetzungen

- Bachelorstudium: fehlende Lehrveranstaltungen und Prüfungen von höchstens 40 ECTS (bzw. 20 Semesterstunden)
- Diplom- bzw. Masterstudium: Fertigstellung der Diplom- bzw. Masterarbeit und fehlende Prüfungen im Ausmaß von höchstens 20 ECTS (bzw. zehn Semesterstunden)

11.2 | Antragstellung

Das Studienabschlussstipendium beantragst du bei der Studienbeihilfenbehörde. Vorlegen musst du auf jeden Fall etwaige Nachweise über deinen Studienfortschritt und deine Berufstätigkeit. Außerdem wirst du dann eine Erklärung unterschreiben, in der du dich verpflichtest, nach dem Studienabschluss an Erhebungen über deine Berufstätigkeit teilzunehmen – zur Evaluierung der Förderungsziele.

Ein Studienabschluss-Stipendium kann nur einmal gewährt werden! Wer also z.B. schon ein Studienabschluss-Stipendium für das Bachelorstudium bekommen hat, kann es für das Masterstudium nicht mehr in Anspruch nehmen.



Pál Vadász

11.3 | Höhe des Stipendiums

Die Höhe des Stipendiums liegt zwischen € 700,- und € 1.200,- monatlich, je nachdem wie viel du gearbeitet hast. Wenn du Kinder zu betreuen hast, kannst du bis zu € 150,- monatlich pro Kind beziehen.

Die Zuerkennung des Studienabschlussstipendiums beginnt mit dem Ersten des Monats, den du in deinem Ansuchen bestimmst und erfolgt

für längstens 18 Monate, endet aber vorzeitig, wenn du dein Studium früher abschließt.

11.4 | Rückzahlung

Wird entgegen den Voraussetzungen doch gearbeitet, wird das Stipendium für den entsprechenden Zeitraum zurückgefordert.

Solltest du spätestens zwölf Monate nach der letzten Auszahlung dein Studium nicht abgeschlossen haben, musst du alles wieder zurückzahlen. Die Nachweisfrist kann aber aus wichtigem Grund verlängert werden (Krankheit, Schwangerschaft, unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis). Gegen einen Rückforderungsbescheid kannst du binnen zwei Wochen Vorstellung erheben. Dabei ist dir das Sozialreferat gern behilflich!



Sandra Reichholf

Auf das Studienabschlussstipendium besteht kein Rechtsanspruch! D.h. die Entscheidung über die Auszahlung erfolgt individuell unter Beachtung der Voraussetzungen.

12 | Sonstige Förderungen

Neben der Studienbeihilfe enthält das Studienförderungsgesetz eine Reihe sonstiger Maßnahmen zur Studienfinanzierung, die teils mit Rechtsanspruch (Studienzuschuss, Versicherungskostenbeitrag, Beihilfe für ein Auslandsstudium), also in Bescheidform, und teilweise im Rahmen der Privatwirtschaftsverwaltung des Bundes vergeben werden:

- Fahrtkostenzuschuss
- Studienzuschuss
- Versicherungskostenbeitrag
- Beihilfe für ein Auslandsstudium
- Reisekostenzuschuss
- ESF – Kinderbetreuungskosten Zuschuss
- Studienunterstützung
- Unterstützungen für die Studienberechtigungsprüfung
- geförderte Darlehen
- Studienabschlussstipendium der WU
- uvm.

Wir können dir im Rahmen dieser Broschüre nur einen kleinen Einblick in diese verschiedenen Förderungen geben. Weitere Informationen erhältst du unter www.stipendium.at bzw. www.wu.ac.at



Vanessa Aichstil

12.1 | Fahrtkostenzuschuss

Fahrtkostenzuschüsse ersetzen einen Teil der Fahrtkosten, die dir im Zusammenhang mit deinem Studium entstehen. Über die Zuerkennung erhältst du eine Mitteilung. Beachte: Auf den Fahrtkostenzuschuss besteht kein Rechtsanspruch! Fahrtkostenzuschüsse werden Studienbeihilfenbeziehern in drei verschiedenen Formen gewährt:

Allgemeiner Fahrtkostenzuschuss (FKZ 1)

- für Studienbeihilfenbezieher, die am Studienort wohnen und täglich ein öffentliches Verkehrsmittel benützen
- Nachweis: personenbezogene Dauerkarte (z.B. Wiener Semesterticket, Jahreskarte)
- Höhe: zwischen € 7,- und € 32,-, je nach Studienort

Pendlerzuschuss (FKZ 2)

- für Studienbeihilfenbezieher, die während des Studiums nicht in der Gemeinde des Studienortes wohnen
- Nachweis: nicht erforderlich
- Höhe: der FKZ 1 erhöht sich je Kilometer Entfernung um € 1,- pro Monat (max. € 700,- pro Studienjahr)

Heimfahrtzuschuss (FKZ 3)

- für Studienbeihilfenbezieher, deren Eltern mehr als 200 km vom Studienort entfernt im Inland wohnen.
- verheiratete Studierende, Vollwaisen und Selbsterhalter haben keinen Anspruch darauf
- Nachweis: nicht erforderlich

Wichtige Regelungen:

- Für die Fahrtkostenzuschüsse sind keine eigenen Anträge erforderlich, allenfalls bestimmte Nachweise (siehe Punkte 1 bis 3).
- Studienbeihilfenbezieher können entweder FKZ 1 oder FKZ 2 erhalten, zusätzlich auch den FKZ 3.
- Die Fahrtkostenzuschüsse werden pro Jahr zehn Mal ausbezahlt

12.2 | Studienzuschuss

Der Studienzuschuss soll den Studienbeitrag (siehe Kapitel 7) für Studienbeihilfenbezieher zur Gänze ersetzen. Er ist aber auch für jene Studierende interessant, die zwar über einen günstigen Studienerfolg verfügen, jedoch nicht sozial bedürftig sind. In diesem Fall beträgt die Höhe des Zuschusses zwischen € 60,- und € 726,72 pro Studienjahr. Ergibt die Berechnung abhängig vom Einkommen der Eltern einen Betrag von unter € 60,-, so besteht kein Anspruch auf den Studienzuschuss.

Durch die derzeit bestehenden Erlassstatbestände ist die Bedeutung des Studienzuschusses sehr gering.

Die wichtigsten Regelungen in Kürze:

- Höhe: für alle Studienbeihilfenbezieher jährlich € 726,72; für andere zwischen € 60,- und € 726,72 jährlich, abgestuft nach dem eigenen Einkommen und dem Einkommen der Eltern bzw. des Ehepartners
- Studienerfolg: wie für den Bezug von Studienbeihilfe
- Antragstellung: einheitlich mit dem Formular für die Beantragung von Studienbeihilfe (SB 1) bzw. automatisch bei Systemanträgen
- Auszahlung: jeweils die Hälfte per Semester des Zuerkennungszeitraumes, nachdem die Meldung über die Einzahlung des Studienbeitrages bei der Studienbeihilfenbehörde eingelangt ist (diese Meldung erfolgt automatisch per Datenträgerabfrage)
- Rückzahlung: wie bei der Studienbeihilfe (Studienerfolg nach den ersten beiden Semestern erforderlich)

12.3 | Versicherungskostenbeitrag

Studienbeihilfenbezieher erhalten ab Vollendung des 27. Lebensjahres einen Versicherungskostenbeitrag iHv € 19,- für jedes Monat, für das eine Selbstversicherung in der Krankenversicherung gemäß § 76 Abs 1 ASVG besteht (d.h. begünstigte Selbstversicherung, aber nicht für die Selbstversicherung bei geringfügiger Beschäftigung!).



Johannes Matzer

Zuerkennung

Die Zuerkennung erfolgt automatisch ohne eigenen Antrag.

Die Auszahlung der Versicherungskostenbeiträge erfolgt erst nach Ablauf des Zuerkennungszeitraumes, d.h. im Nachhinein

12.4 | Auslandsbeihilfe

In diesem Abschnitt geht es um die Unterstützung für einen Auslandsaufenthalt (bspw. Auslandssemester). Für die finanzielle Unterstützung eines kompletten Auslandsstudiums lies weiter im nächsten Abschnitt unter „Mobilitätsstipendium“.

Anspruchsvoraussetzungen

Ordentliche Studierende haben für höchstens 20 Monate (Akademien höchstens 12 Monate) Anspruch auf Gewährung einer Beihilfe für ein Auslandsstudium, wenn sie

- während des Auslandsstudiums Anspruch auf Studienbeihilfe haben und
- ein mindestens einmonatiges Auslandsstudium planen bzw. wenn sie zwecks Anfertigung einer Bachelorarbeit, Masterarbeit, Diplomarbeit oder Dissertation einen mindestens einmonatigen Studienaufenthalt an einer ausländischen Forschungseinrichtung (nicht unbedingt Hochschule oder Universität) planen und
- sich mindestens im dritten Semester befinden.

Höhe der Beihilfe

Die Beihilfe beträgt abhängig von den Lebenshaltungs- und Studienkosten im Ausland bis zu € 582,- monatlich und wird zusätzlich zur Studienbeihilfe ausbezahlt.

Vergabevorgang

Der Antrag ist spätestens drei Monate nach Ende des Auslandsstudiums zu stellen. Er muss Angaben über die voraussichtliche Dauer und das Programm des Studiums sowie eine Bestätigung der Vizerektorin für Lehre enthalten, dass das geplante Auslandsstudium gleichwertig ist. Die Anweisung erfolgt nach Übermittlung der ausländischen Inskriptionsbestätigung.

Achtung: Für ERASMUS-PLUS-Studierende empfiehlt sich eine rechtzeitige Beantragung der Beihilfe für das Auslandsstudium vor oder unmittelbar nach Antritt des Auslandsaufenthaltes. Ansonsten kann es zu einer Fristversäumnis kommen!



Paul Gahleitner

Nachweis des Studienerfolgs

Das Ausmaß der abzulegenden Semesterstunden richtet sich nach der im Ausland verbrachten Zeit:

- bis zu 5 Monate: 6 Semesterstunden
- 6 bis 10 Monate: 12 Semesterstunden
- 11 bis 15 Monate: 18 Semesterstunden
- 16 bis 20 Monate: 24 Semesterstunden

Sofern im Sinne des Europäischen Systems zur Anrechnung von Studienleistungen den im Ausland absolvierten Studien ECTS zugeteilt sind, kann der Erfolgsnachweis auch dadurch erbracht werden, dass für jeden Monat des Auslandsstudiums mindestens drei ECTS nachgewiesen werden.

Der Nachweis ist durch eine Bestätigung der Vizerektorin für Lehre (Formblatt SB-AS 2) über abgelegte Auslandsprüfungen bzw. des Betreuers über erfolgreiche Arbeiten an der Diplomarbeit oder Dissertation zu erbringen und innerhalb der nächsten, nach Abschluss des Auslandsstudiums, beginnenden Antragsfrist nachzuweisen. Wird der Nachweis nicht erbracht, ist die bezogene Auslandsbeihilfe zurückzuzahlen.

12.5 Sprachstipendium

Das Sprachstipendium kann zur Finanzierung eines mindestens zwei Wochen dauernden Sprachkurses ausbezahlt werden. Dieser Sprachkurs muss jedoch zur Vorbereitung auf das geförderte Auslandsstudium sein und mit diesem in Zusammenhang stehen. Die Höhe des Sprachstipendiums beträgt 80% der Kosten des Sprachkurses, höchstens jedoch € 363,36.

Wird ein mindestens zweiwöchiger Sprachkurs unmittelbar vor Beginn des Studienaufenthaltes im jeweiligen Gastland absolviert, wird zusätzlich ein Zuschuss in Höhe einer Monatsrate der Beihilfe für das Auslandsstudium gewährt.

Verfahren

Studierende, die einen Sprachkurs absolviert haben, können gemeinsam mit dem Erfolgsnachweis für die Auslandsbeihilfe ein Ansuchen auf Gewährung eines Sprachstipendiums einbringen.

Nachweise

Dem Ansuchen sind eine Bestätigung über die Absolvierung und die Kosten des Sprachkurses sowie im Falle eines ERASMUS-PLUS-Aufenthaltes der ERASMUS-PLUS-Studierendenbericht (Anlage) beizulegen.

Auszahlung

Die Auszahlung der Sprachstipendien erfolgt im Nachhinein nach ordnungsgemäßer Absolvierung des Auslandsaufenthaltes.

12.6 | Mobilitätsstipendium

Das Mobilitätsstipendium kommt für dich infrage, wenn du dein Studium zur Gänze in einem Land des Europäischen Wirtschaftsraumes (EWR) oder in der Schweiz betreibst. Für finanzielle Unterstützung eines Auslandsaufenthaltes wie bspw. einem Auslandssemester, lies weiter beim vorigen Abschnitt unter „Auslandsbeihilfe“.

Wichtigste Voraussetzungen

- Das Bachelor-, Master- oder Diplomstudium wird an einer anerkannten Universität, Fachhochschule oder Pädagogischen Hochschule betrieben. Für Doktoratsstudien gibt es kein Mobilitätsstipendium.
- Es wurde noch kein Studium begonnen bzw. abgeschlossen (Ausnahme: trotz abgeschlossenem Bachelorstudium kann für ein anschließendes Masterstudium ein Mobilitätsstipendium bezogen werden).
- Es darf gleichzeitig kein Studium in Österreich betrieben oder eine sonstige Förderung nach dem Studienförderungsgesetz bezogen werden.
- Soziale Förderungswürdigkeit, günstiger Studienerfolg und Altersgrenze (analog zu den Kriterien für den Erhalt der Studienbeihilfe).

Die Auszahlung des Mobilitätsstipendiums erfolgt im ersten Studienjahr nach Vorlage eines Studienerfolges im Ausmaß von mindestens 15 ECTS. Ab dem zweiten Studienjahr muss beim Ansuchen ein günstiger Studienerfolg (30 ECTS pro Jahr) aus dem bisherigen Studium nachgewiesen werden. Der Erfolgsnachweis ist auf Deutsch oder Englisch vorzulegen.

Örtlich zuständig für Ansuchen ist jene Stipendienstelle, in deren Sprengel der letzte Wohnsitz im Inland vor Aufnahme des Studiums im Ausland gelegen ist. Beim Mobilitätsstipendium ist ein jährliches Ansuchen erforderlich!

12.7 | Studienunterstützung

Studienunterstützungen (SUS) können für Fernstudien im Ausland (Voll- bzw. Teilzeitstudien an der Fernuniversität Hagen (auslaufend mit 30.09.2019), der Fernhochschule Hamburg, der Open University London) sowie für Studien an bestimmten Privatuniversitäten (derzeit Webster University Wien) vergeben werden.

Die Voraussetzungen für den Bezug orientieren sich an den Bedingungen für den Bezug einer Studienbeihilfe. Weiters können bei Vorliegen einer sozialen Notlage und eines günstigen Studienverlaufes in besonderen Härtefällen studienbezogene Kosten, die durch andere Förderungsmaßnahmen (etwa Studienbeihilfen, Auslandsstipendien) nicht abgedeckt werden, durch eine Studienunterstützung ausgeglichen werden.

So kann etwa studierenden Müttern und Vätern, denen aus der Kindererziehung besondere Studienschwierigkeiten entstehen, durch überbrückende Unterstützung die Wiedereingliederung in das Studienförderungssystem ermöglicht werden. In besonderen Härtefällen können auch Wohnkosten ersetzt werden. Für Studienbeihilfenbezieher können auch kürzere Studienaufenthalte im Ausland unterstützt werden. Unterstützungen gibt es auch für Studierende, deren Studienverlauf durch eine körperliche Behinderung beeinträchtigt ist, wenn – abgesehen vom Vorliegen einer sozialen Notlage – gewährleistet ist, dass das Studium trotz der Behinderung fortgesetzt werden kann, und der Studienabschluss innerhalb angemessener Zeit vorhersehbar ist. Auch Mehrkosten, die Studierenden wegen einer Behinderung entstehen, können durch Zuschüsse zur Studienbeihilfe ausgeglichen werden, wenn diese nicht von anderen Einrichtungen ersetzt werden.

Aufwendungen, die nicht studienbezogen sind (Kosten für Eigenheime, Kreditrückzahlungen, Arzthonorare, etc.), können jedoch nicht ersetzt werden.

Die Höhe der Studienunterstützung wird im Einzelfall individuell festgelegt. Entsprechend begründete Ansuchen zum Ausgleich von

Härtefällen sind an das Bundesministerium für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft, Abt. III/6, Minoritenplatz 5, 1010 Wien zu stellen.

12.8 | Geförderte Darlehen

Studierende, die einen Studienbeitrag entrichtet haben und diesen nicht von öffentlichen Stellen ersetzt bekommen, können von den Kreditinstituten ein gefördertes Darlehen erhalten. Für Studienbeitragsfinanzierungen des Studienjahres 2019/20 sind aufgrund der Zinsentwicklung keine Zuschüsse vorgesehen.

Beachte folgende Voraussetzungen:

- Das Darlehen dient ausschließlich zur Finanzierung der Studienbeiträge.
- Den Zinszuschuss können grundsätzlich alle Studierende erhalten, die zu Beginn des jeweiligen Semesters das 35. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.
- Soziale Bedürftigkeit und günstiger Studienfortgang sind für die Vergabe des geförderten Darlehens nicht maßgeblich.
- Studienbeihilfenbezieher erhalten einen Studienzuschuss und deshalb kein gefördertes Darlehen.
- Die Zinszuschüsse werden für längstens 15 Semester gewährt.
- Nach Beendigung des Studiums ist das Darlehen zurückzuzahlen. Eine vorzeitige Rückzahlung ist nach Vereinbarung mit dem Kreditinstitut möglich.
- Die Prüfung der Kreditwürdigkeit obliegt dem jeweiligen Kreditinstitut.
- Genaue Informationen findest du unter <https://wissenschaft.bmwf.gv.at/bmwf/studium/studieren-in-oesterreich/studienfoerderung/gefueorderte-darlehen-zur-finanzierung-von-studienbeitraegen>

12.9 | Studienabschluss-Stipendium der WU (

Als Reaktion darauf, dass Erwerbstätigkeit seit WS 2018/19 kein Erlassgrund für den Studienbeitrag mehr ist, vergibt die WU das Studienabschluss-Stipendium an studienbeitragspflichtige erwerbstätige Studierende.

Folgende Voraussetzungen müssen erfüllt sein:

- Du musst berufstätiger ordentlicher Studierender sein. Berufstätigkeit liegt bei einem Einkommen im Kalenderjahr 2018 zwischen € 6.123,70

und € 15.000,00 vor.

- Du darfst die maximale Bezugsdauer nicht überschreiten. Diese liegt bei der doppelten Mindeststudiendauer.
- Du musst zum Zeitpunkt der Antragstellung mind. 120 ECTS im Bachelorstudium bzw. 80 ECTS im Masterstudium bzw. 100 ECTS im Master Wirtschaftspädagogik haben.
- Du musst im Studienjahr 2018/19 mind. 16 ECST nachweisen können.
- Du musst zum Zeitpunkt der Antragstellung (Oktober) rückgemeldet sein.

13 | Sozialfonds der ÖH-Bundesvertretung

Worum handelt es sich bei diesem Fonds?

Alle Studierende, die Mitglied der ÖH sind und sich in einer besonderen finanziellen Notlage befinden, können durch den Sozialfonds der ÖH-Bundesvertretung unterstützt werden. Die Mittel des Sozialfonds stammen jeweils zu einem Drittel vom Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung (BMWf), von der ÖH-Bundesvertretung und deiner ÖH WU.

Pro Studienjahr kann ein Antrag gestellt werden, die Förderung beträgt max. € 1.200.

Hinsichtlich der Studiendauer werden Kindererziehungszeiten, Berufstätigkeit (mehr als Halbbeschäftigung), Krankheit, Behinderung, universitätsbedingte Verzögerungen oder andere unabwendbare Gründe berücksichtigt.

Außerordentliche Studierende können im zweiten Semester eine Unterstützung erhalten, wenn sie aus dem ersten Semester mindestens acht Semesterstunden (Studienberechtigungsprüfung) oder mindestens eine positive Prüfung (Vorstudienlehrgang) nachweisen.

Zusätzlich kann aus dem Kinderbetreuungsfonds pro Kind und Studienjahr höchstens 1.200,- Euro bezogen werden. Dazu sind die Geburtsurkunde des Kindes, eine Bestätigung der Kinderbetreuungseinrichtung und der Nachweis der tatsächlich geleisteten monatlichen Kosten erforderlich. Aufwendungen für Essen etc. können nicht übernommen werden.

Für Studierende, die zu mindestens 50 % behindert sind und die in den vergangenen beiden Semestern mindestens acht ECTS oder vier Semesterstunden absolviert haben, besteht die Möglichkeit, die durch

ihr Studium anfallenden Mehrkosten bis höchstens 4.000,- Euro rückerstattet zu bekommen. Von anderen Einrichtungen gewährte Unterstützungen werden angerechnet, außerdem müssen die tatsächlich angefallenen Mehrkosten nachgewiesen werden. Bei Unterstützungen im Voraus ist ein entsprechender Finanzierungsplan vorzulegen.

Wo bekomme ich die Antragsformulare und wo muss ich sie dann abgeben?

Das Antragsformular bekommst du im Beratungszentrum deiner ÖH-WU, oder online unter <https://www.oeh.ac.at/sozialfonds>. Ausgefüllt und mit Kopien der notwendigen Dokumente versehen (welche genau erforderlich sind, steht auf dem Antragsformular), schickst du den Antrag an das Sozialreferat der ÖH-Bundesvertretung (Taubstumengasse 7–9, 4.Stock, 1040 Wien). Wenn du Hilfe bei der Antragstellung benötigst, kannst du dich jederzeit an das Sozialreferat der ÖH WU wenden. Wir leiten sämtliche Unterlagen auch gerne direkt an die ÖH-Bundesvertretung weiter und nehmen bei Fragen oder Problemen mit den zuständigen MitarbeiterInnen Kontakt auf!

14 | Studieren und Wohnen

14.1 | Wohnbeihilfe

Seit der Einführung der Allgemeinen Wohnbeihilfe im Jahre 2001 werden nicht nur Mieter von der Stadt Wien finanziell unterstützt die in geförderten Wohnungen leben, sondern es kann jeder Mieter einer beliebigen Wohnung um die Beihilfe ansuchen.

In folgendem Artikel findest du alle maßgeblichen Informationen für den Bezug. Als Student der finanziell von seinen Eltern unterstützt wird beachte vor allem die sehr wichtigen Hinweise unter dem Punkt „Haushaltseinkommen“.

Wohnbeihilfe wird sowohl für gefördert errichtete beziehungsweise sanierte Wohnungen als auch für ungeforderte (private) Mietwohnungen ausbezahlt. Unter bestimmten Voraussetzungen ist Wohnbeihilfe für Eigentumswohnungen möglich. Der Kreis der Antragsberechtigten wurde durch diese Maßnahmen ausgeweitet. Seit dem Jahre 2007 kann auch im Falle einer Wohngemeinschaft um Beihilfe angesucht werden. Diese Maßnahme ist für Studenten ebenso zugänglich.

Antragsberechtigt sind grundsätzlich In- und Ausländer, die sich mindestens fünf Jahre legal in Österreich aufhalten. Antragsteller kann

nur derjenige sein, auf dessen Namen der bereits vergebühte Mietvertrag lautet. Ob dann schlussendlich die Wohnbeihilfe bezogen werden kann, ist weiters abhängig von der Haushaltsgröße, dem Haushaltseinkommen, der Wohnungsgröße und dem Wohnungsaufwand. Keinen Anspruch haben Bewohner von Heimplätzen und Kleingartenwohnhäusern sowie (Mit)Eigentümer von ungeforderten Wohnungen bzw. Mieter solcher Objekte, die mit deren Eigentümern in einem Naheverhältnis stehen.

Haushaltsgröße

Neben dem Antragsteller werden bei der Berechnung der Wohnbeihilfe all jene Personen berücksichtigt, die im gemeinsamen Haushalt leben. Als Nachweis gilt dabei ausschließlich ein gemeldeter Hauptwohnsitz. Sind noch Vormieter gemeldet, so muss die Einleitung eines amtlichen Abmeldeverfahrens nachgewiesen werden. Zuständig ist das Meldeservice der Magistratischen Bezirksämter.

Haushaltseinkommen

Gefordert wird ein Mindesteinkommen. Der Landesgesetzgeber bringt damit zum Ausdruck, dass er nur Personen fördern will, die überhaupt in der Lage sind, einen eigenen Haushalt zu finanzieren. Das Mindesteinkommen beträgt für eine Person 885,47 Euro und für zwei Personen 1.327,62 Euro (2019). Für jede weitere erwachsene Person erhöht es sich um 442,15 Euro und für jedes Kind um 136,63 Euro (2019).

Wird das Mindesteinkommen zum Zeitpunkt der Antragstellung nicht erreicht, so kann dennoch Wohnbeihilfe bezogen werden, wenn über einen ununterbrochenen Zeitraum von zwölf Monaten innerhalb der letzten zehn Jahren vor Antragstellung ein entsprechendes Mindesteinkommen erzielt wurde. Das ist besonders für ehemals berufstätige Studenten relevant, die nunmehr ihre ganze Zeit dem Studium widmen.

Zum Einkommen zählen auch Studienbeihilfe, Alimente, Kinderbetreuungs(Karenz)geld, Wochengeld, Arbeitslosengeld, Notstandshilfe, AMFG-Beihilfe, Krankengeld, Stipendien von inländischen Universitäten, Präsenz- und Zivildienstentgelt sowie Unterstützungsleistungen.

Zur Familienbeihilfe: Hier ist zu unterscheiden, ob der Familienbeihilfenbescheid auf das Kind (Student) lautet (= eigener Anspruch auf Familienbeihilfe) oder ob der Familienbeihilfenbescheid, wie es

meistens der Fall ist, da die Eltern vorrangig anspruchsberechtigt sind, auf Vater oder Mutter lautet.

- Bescheid lautet auf Kind (Student) = eigener Anspruch auf Familienbeihilfe. Die vom Finanzamt überwiesene Familienbeihilfe zählt NICHT zum Einkommen. Hier kann die Familienbeihilfe zur Erlangung des Mindesteinkommens NICHT herangezogen werden, da Bezugsberechtigter der Student ist.
- Bescheid lautet auf Vater oder Mutter = kein eigener Anspruch auf Familienbeihilfe. Die Familienbeihilfe zählt immer zum Einkommen, wenn die Kinder (Studenten) das Geld von den Eltern, welches diese vom Finanzamt erhalten haben, weiter überwiesen bekommen oder die Eltern der Direktauszahlung durch das Finanzamt an das Kind (Student) zustimmen.

Ab einer gewissen Einkommenshöhe besteht kein Anspruch mehr auf Wohnbeihilfe. Auch die Haushaltsgröße ist relevant: Bei Haushalten mit vier oder mehreren Erwachsenen übersteigt das erforderliche Mindesteinkommen in der Regel die höchstzulässigen Einkommensgrenzen. In besonderen Fällen (bei sogenannten „begünstigten Personen“) kann das Haushaltseinkommen um 20 Prozent vermindert werden. Das Haushaltseinkommen setzt sich zusammen aus dem gesamten Nettoeinkommen aller im gemeinsamen Haushalt lebenden Personen. Das monatliche Einkommen ist ein Zwölftel des Gesamtjahresnettoeinkommens. Wird das erforderliche Mindesteinkommen ausschließlich oder zum Teil mittels Unterstützungserklärung (z.B. der Eltern) nachgewiesen, ist der Geldfluss der letzten drei Monate durch Kontoauszug oder Zahlschein zu belegen.

Aus dem Erkenntnis vom 11.12.2012 geht hervor, dass Wohnbeihilfenwerber (gemeint sind hier alle und nicht nur Studenten), keine oder nur eine verminderte Wohnbeihilfe erhalten können, wenn sie Zuschüsse gemäß § 20 Abs. 6 WWFSG 1989, die zur Minderung der Wohnungsaufwandsbelastung (Miete) gewährt werden, erhalten. Es muss sich um Zahlungen handeln, die wie die Wohnbeihilfe selbst zur Minderung der Wohnungsaufwandsbelastung gewährt werden, also so wie die Wohnbeihilfe selbst den Zweck erfüllen, den Eigentümer der Wohnung vor einer unzumutbaren Wohnungsaufwandsbelastung zu schützen.

Im Zusammenhang mit Unterstützungszahlungen gilt jedoch zu beachten:

Nach neuer Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes „kommt

es bei der Berücksichtigung der Unterhaltsleistungen für den tatsächlichen Wohnaufwand nicht darauf an, ob und welchem speziellen Zweck die Unterhaltsleistungen (ausdrücklich) gewidmet wurden [...]“. Derartigen Unterhaltsleistungen kommt schon per se der Zweck zu, den Wohnbedarf zu decken, weshalb eine unzumutbare Wohnungsaufwandbelastung in solchen Fällen fehlt (Ra 2016/11/0154-6).

Vereinfacht gesagt bedeutete das, dass wenn bspw. deine Eltern deine gesamten Lebenserhaltungskosten tragen, es an der Voraussetzung einer unzumutbaren Wohnungsaufwandsbelastung fehlt. Das führt dazu, dass du keinen Anspruch auf Wohnbeihilfe hast. Du benötigst also jedenfalls ein anderes Einkommen als derartige Unterstützungszahlungen.

Der Verwaltungsgerichtshof hat in seinem Erkenntnis, auch dargelegt, dass entgegen der Auffassung der Behörde den Bestimmungen des WWFSG 1989 nicht zu entnehmen ist, dass dem Einkommen auch fiktive, nicht bezogene Unterhaltsleistungen hinzurechnen wären. Wortwörtlich heißt es im Erkenntnis: „dazu mangelt es an einer entsprechenden Anordnung im Gesetz. Die diesbezügliche Argumentation der belangten Behörde ist demnach unzutreffend.“

Die Ausführungen auf der Homepage der MA 50 betreffend nicht geltend gemachter Unterhaltsansprüche entbehren daher jeglicher rechtlicher Grundlage.

Wohnungsgröße

Die angemessene Nutzfläche beträgt für eine Person 50m², für zwei Personen 70m² und erhöht sich für jede weitere Person um jeweils 15m². Überschreitet die tatsächlich vorhandene Wohnungsgröße die angemessene Nutzfläche, so wird der anrechenbare Wohnungsaufwand der angemessenen Nutzfläche entsprechend gekürzt.

Wohnungsaufwand

Als Wohnungsaufwand wird nicht der gesamte zu entrichtende Mietzins herangezogen. Anteilig auf die Wohnung entfallende Belastungen wie Betriebskosten, Umsatzsteuer, Ausgaben für Strom-, Heizungs- und Telefonkosten und Rückzahlungen von Privatkrediten sowie sonstige Kosten der Lebensführung werden nicht anerkannt.

Antragstellung

Der Antrag kann jederzeit ab Abschluss des Mietvertrages, Meldung in der Wohnung und Entrichtung des laufenden Mietzinses bei der MA 50 eingereicht werden. Wenn du den Antrag bis zum 15. des laufenden

Monats gestellt hast, dann wird die Beihilfe rückwirkend ab dem 1. des Monats gewährt. Die Wohnbeihilfe wird höchstens für die Dauer von zwei Jahren gewährt.

In der Regel wird die Wohnbeihilfe direkt überwiesen, nur bei Mietern von Gemeindewohnungen erfolgt die Zahlung seit 1. April 2011 direkt an die Hausverwaltung Wiener Wohnen. Bitte beachte, dass jede Änderung der Einkommens- oder Haushaltsverhältnisse sowie der Höhe des Wohnungsaufwandes innerhalb eines Monats nach deren Eintritt bekannt gegeben werden muss!

14.2 | GIS – Gebühren Info Service

Die GIS (www.gis.at) ist eine 100-Prozent-Tochter des ORF und ist mit dem Rundfunkgebührenmanagement betraut. Ihre Tätigkeit ist durch das Rundfunkgesetz gedeckt.

Dadurch hat sie die Möglichkeit, die behördlichen Meldedaten mit den GIS-Teilnehmerdaten abzugleichen. So kann sie feststellen, wo noch keine Meldung einer Rundfunkempfangseinrichtung vorliegt. Wenn Kundendienstmitarbeiter der GIS eine Auskunft über Fernsehapparate bzw. Radios in deiner Wohnung, deinem Zimmer bzw. deinem Haus verlangen, dann sind diese wahrheitsgemäß zu beantworten. Dasselbe gilt auch für schriftliche Anfragen, welche die GIS an nicht gemeldete Haushalte sendet. Falsche Angaben können zu einer Verwaltungsstrafe von bis zu € 2.180,- führen.

Meldepflicht

- Besitz einer Rundfunkempfangseinrichtung, sprich einem Gerät mit dem Radio- und/oder Fernsehprogramme empfangen werden können, unabhängig vom Umfang der Nutzung
- allein der Besitz eines Fernsehapparates bzw. eines Radios (Ausnahme Autoradios) verpflichtet zur Meldung bei der GIS

Folgende Punkte sind ebenfalls zu melden:

- Änderung der Voraussetzungen für eine Gebührenbefreiung
- Änderung des Namens bzw. Firmenwortlautes des Rundfunkteilnehmers (z.B. durch Heirat)
- Änderung des Standorts der Rundfunkempfangseinrichtung (z.B. bei Übersiedlung)
- Radio oder TV-Geräte an einem eingeschränkt genutzten privaten Standort (Ferienwohnung, Wochenendhaus etc.)
- Radio oder TV-Geräte an einem saisonal genutzten nicht privaten

Standort (Firmen, Institutionen, Hotelbetriebe etc.)

Gebührenpflicht

Gebührenpflichtig sind alle Privathaushalte und Betriebe bzw. Institutionen in Österreich mit einem betriebsbereiten Radio- oder Fernsehgerät. Die Gebührenpflicht beginnt mit dem ersten Tag des Monats, in dem ein Radio- und/oder Fernsehgerät an einem Standort betriebsbereit aufgestellt wird. Sie erlischt frühestens mit Ende jenes Monats, in dem die Abmeldung der Rundfunkempfangseinrichtungen bei der GIS einlangt. Die Rundfunkgebühr beträgt für Wien € 26,33 pro Monat. Besitzt du nur ein Radio und keinen Fernsehapparat, dann brauchst du nur die Gebühr für das Radio in Höhe von € 7,33 zu bezahlen.

Wer bezahlt was?

Private Standorte zahlen nur eine Rundfunkgebühr, unabhängig von der Zahl der Rundfunkempfangseinrichtungen. Wenn man aber einen weiteren privat genutzten Wohnsitz hat, also z.B. eine Ferienwohnung, ein Wochenendhaus oder eine zweite Wohnung, dann kann für diese Standorte eine eingeschränkte Meldung für die Betriebsbereitschaft von Rundfunkempfangsgeräten abgegeben werden.



Maximilian
Ölinger

Wenn du z.B. bei deinen Eltern den Hauptwohnsitz hast, für den dein Vater oder deine Mutter die Rundfunkgebühr entrichtet, und in Wien einen Nebenwohnsitz, dann musst du für die Wohnung in Wien die vollen Gebühren bezahlen. Der Grund dafür ist, dass du bei der GIS noch nicht als Gebührenzahler für einen Wohnsitz gemeldet bist.

Genauere Informationen und Infos über die Gebührenerstattung von nicht privat genutzten Standorten findest du unter www.gis.at.

Sonstige Entgelte

Die Zahlung von Kabel-, Satelliten-, Pay-TV- oder sonstigen Entgelten ersetzt die Rundfunkgebühr nicht.

Gebührenbefreiung

Bei sozialer und/oder körperlicher Hilfsbedürftigkeit kann eine Befreiung von den Rundfunkgebühren beantragt werden. Aber auch die Zuschussleistung zum Fernsprechentgelt (ehemals Befreiung von der Telefongrundgebühr) wird über die GIS Gebühren Info Service GmbH durchgeführt.

Eine Befreiung von den Rundfunkgebühren setzt voraus, dass du dein Fernseh- und/oder Radiogerät bereits angemeldet hast und sich dein

Hauptwohnsitz in Österreich befindet.

Die allgemeinen Voraussetzungen sind:

- der/die Antragsteller/in muss volljährig sein
- der/die Antragsteller/in muss an dem Standort, für den er die Befreiung von der Rundfunkgebühr beantragt, seinen Hauptwohnsitz haben
- der/die Antragsteller/in kann die Befreiung nur für Wohnräume erlangen

Bezieher von

- Beihilfen nach dem aktuellen Studienförderungsgesetz,
- Pflegegeld oder einer vergleichbaren Leistung,
- Leistungen nach pensionsrechtlichen Bestimmungen oder diesen Zuwendungen vergleichbare sonstige wiederkehrende Leistungen versorgungsrechtlicher Art der öffentlichen Hand,
- LeistungennachdemaktuellemArbeitslosenversicherungsgesetz,
- Beihilfen nach dem aktuellen Arbeitsmarktförderungsgesetz,
- Beihilfen nach dem aktuellen Arbeitsmarktservicegesetz,
- Leistungen und Unterstützungen aus der Sozialhilfe oder der freien Wohlfahrtspflege oder aus sonstigen öffentlichen Mitteln wegen sozialer Hilfsbedürftigkeit sowie
- Gehörlose oder schwer hörbehinderte Personen sind befreit, wenn sie nur über ein geringes Haushaltsnettoeinkommen verfügen.

Das Haushalts-Nettoeinkommen ist das Nettoeinkommen (= sämtliche Einkünfte in Geld oder Geldeswert vermindert um Verluste und die gesetzlich geregelten Abzüge) aller im Haushalt lebenden Personen. Das Haushaltsnettoeinkommen darf bei einer Person 1045,03 € bei zwei Personen 1.566,85 € nicht übersteigen. Das Haushaltsnettoeinkommen erhöht sich für jede weitere Person um € 161,25 (2019).

Bei der Ermittlung des Nettoeinkommens sind Leistungen auf Grund des Familienlastenausgleichsgesetzes, Kriegsofferrenten, Heeresversorgungsrenten, Opferfürsorgereuten, Verbrechensopferrenten sowie Unfallrenten und das Pflegegeld nicht anzurechnen.

Übersteigt das Nettoeinkommen die maßgeblichen Grenzen, dann können noch folgende abzugsfähige Ausgaben geltend gemacht werden:

- Hauptmietzins einschließlich der Betriebskosten im Sinne des Mietrechtsgesetzes, wobei eine gewährte Mietzinsbeihilfe anzurechnen ist (entsprechende Belege bitte dem Antrag in Kopie

- beilegen, z.B. Mietvertrag, Bestätigung über eine Mietzinsbeihilfe etc.),
- anerkannte außergewöhnliche Belastungen im Sinne der §§ 34 und 35 des Einkommenssteuergesetzes 1988.

Studierende müssen bei der Antragstellung folgende Kopien beilegen:

- Kopie des aktuellen Studienbeihilfebescheides
- Fortsetzungsbestätigung
- aktuelle Nachweise der Einkommen aller im Haushalt lebenden Personen (bei Studenten: finanzielle Unterstützung seitens Familienangehöriger oder Dritter, Einkommen aus geringfügigen oder Teilzeitbeschäftigungen sowie Alimente)
- Kopie des Meldezettels sowie Kopien der Meldezettel aller im Haushalt lebenden Personen
- bei Mietwohnungen: Aufschlüsselung der Miete inklusive Betriebskosten im Sinne des Mietrechtsgesetzes (MRG) und gegebenenfalls einen Nachweis über die Mietzinsbeihilfe und Wohnbeihilfe

Welche Nachweise andere Personengruppen erbringen müssen, kannst du unter www.gis.at unter „Gebührenbefreiung“ nachlesen.

14.3 | Energieunterstützung

Die Stadt Wien hat sich dazu entschlossen, das bisherige System des einmalig ausbezahlten Heizkostenzuschusses zu reformieren. An seine Stelle tritt ab Jänner 2013 die neue Wiener Energieunterstützung, die einkommensschwache Haushalte in Zeiten stetig steigender Energiekosten nachhaltig entlasten soll.

Bezieher der bedarfsorientierten Mindestsicherung inklusive Bezieher einer Mietbeihilfe für Pensionsbezieher sowie Mindestpensionisten mit Mobilpass können von folgenden Maßnahmen profitieren:

- Energieberatung
- Unterstützung bei Energiekostenrückständen

Alle Detailinformationen findest du unter <http://www.wien.gv.at/gesundheit/leistungen/mindestsicherung/energieunterstuetzung.html>

15 | Studieren mit Kind - Kinderbetreuungsgeld

Das Kinderbetreuungsgeldgesetz bietet zwei Systeme zur Auswahl:

Kinderbetreuungsgeld-Konto

Die Bezugsdauer des Kinderbetreuungsgeldes kann innerhalb des vorgegebenen Bezugsrahmens

- von 356 Tage nach der Geburt bis zu 851 Tage bei Inanspruchnahme eines Elternteils bzw.
- von 456 Tagen nach der Geburt bis zu 1.063 Tagen bei Inanspruchnahme beider Elternteile

flexibel gewählt werden.

In der kürzesten Variante beträgt das Kinderbetreuungsgeld € 33,88/Tag, in der längsten € 14,53/Tag. Bei Mehrlingsgeburten erhöht sich das Kinderbetreuungsgeld um 50 % des jeweiligen Tagesbetrages.

Einkommensabhängiges Kinderbetreuungsgeld

Das einkommensabhängige Kinderbetreuungsgeld hat die primäre Funktion, jenen Eltern, die sich nur für kurze Zeit aus dem Berufsleben zurückziehen wollen und über ein höheres Einkommen verfügen, die Möglichkeit zu geben, in dieser Zeit einen Einkommensersatz zu erhalten. Es gibt nur eine Variante: Bezugsdauer 12+2 Monate, wobei 80 % des Wochengeldes, maximal jedoch ca. € 2.000,- pro Monat bezogen werden können.

Bei beiden System ist Die gleichzeitige Inanspruchnahme durch beide Elternteile für die Dauer von bis zu 31 Tagen anlässlich des erstmaligen Bezugswechsels möglich, wobei die Gesamtdauer um diese (doppelt bezogenen) Tage reduziert wird.

Zuverdienst

Während beim KGB-Kontodie Möglichkeit besteht, bis zu € 16.200 jährlich bzw. bis zu 60 % der Letzteinkünfte aus dem Kalenderjahr vor der Geburt, in dem kein Kinderbetreuungsgeld bezogen wurde, dazuverdienen zu können, ist der Zuverdienst in der einkommensabhängigen Variante beschränkt, da es sich dabei um einen Einkommensersatz handelt.

Voraussetzungen für einen Anspruch auf Kinderbetreuungsgeld (KBG) sind

- Bezug der Familienbeihilfe für das Kind,
- Lebensmittelpunkt von antragstellendem Elternteil und Kind in Österreich,
- ein gemeinsamer Haushalt mit dem Kind (identische Hauptwohnsitzmeldungen),
- die Durchführung der Mutter-Kind-Pass-Untersuchungen
- die Einhaltung der Zuverdienstgrenze pro Kalenderjahr
- für Nicht-Österreicher/innen zusätzlich ein rechtmäßiger Aufenthalt in Österreich (NAG-Karte) bzw. die Erfüllung bestimmter asylrechtlicher Voraussetzungen.

Alle Detailinformationen findest du unter <http://www.bmfj.gv.at/familie/finanzielle-unterstuetzungen/kinderbetreuungsgeld-ab-1.3.2017.html>

16 | Psychologische Beratungsstelle für Studierende

Wer steckt dahinter?

Die Psychologischen Beratungsstellen für Studierende sind Service-Einrichtungen des Bundesministeriums für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft zur Unterstützung von Studierenden und StudieninteressentInnen. Die StudentenberaterInnen sind Psychologen bzw. Psychotherapeuten, die mit fundierten psychologischen und psychotherapeutischen Methoden Hilfe zur Selbsthilfe anbieten. Die Beratung und Betreuung kann kostenlos, vertraulich und auf Wunsch auch anonym in Anspruch genommen werden.

Wie kannst du die Psychologische Beratungsstelle kontaktieren?

Lederergasse 35/4

A-1080 Wien

Tel: 01/402 30 91

e-Mail: psychologische.studentenberatung@univie.ac.at

www.studentenberatung.at

Wer wird betreut?

- Studierende von Universitäten und Fachhochschulen
- StudieninteressentInnen in Fragen der Studienwahl,

Studieninformation und Studienorientierung

Wie sieht das Angebot aus?

In eine Beratung oder Betreuung kann kommen:

- wer Fragen zur Studienwahl hat
- wer sich in der Studienwahlentscheidung unsicher ist
- wer an einen Studienwechsel oder Studienabbruch denkt
- wer am Studienanfang mit Orientierungs- oder Umstellungsproblemen kämpft
- wer Lerntechniken, das Arbeitsverhalten oder das Zeitmanagement verbessern möchte
- wer Prüfungs-, Motivations- oder Konzentrationsprobleme hat
- wer persönliche Probleme, die das Studium beeinträchtigen, bearbeiten möchte
- wer persönliche, kommunikative oder soziale Kompetenzen weiter entwickeln möchte

Wann kannst du die psychologische Beratungsstelle erreichen?

- telefonisch oder persönlich: Montag bis Freitag, außer Dienstagvormittag, von 9 bis 12 Uhr und von 13 bis 15 Uhr.
- Eine Voranmeldung für das Erstgespräch ist nicht notwendig.
- Die Beratungsstelle ist auch während der Ferien geöffnet.

17 | Wehrpflicht

Die meisten männlichen österreichischen Studenten haben im Normalfall ihren Präsenzdienst vor Studienbeginn absolviert. Unter gewissen Voraussetzungen kann dir für den Dienst am Staat für die Dauer deines Studiums ein Aufschub gewährt werden. Für Zivildienst und Grundwehrdienst gilt allgemein, dass ein Aufschub längstens bis zum 15. September des Kalenderjahres, in dem du das 28. Lebensjahr vollendest, möglich ist.

17.1 | Grundwehrdienst

Aufgrund der seit dem 1.12.2002 geltenden Rechtslage kann für eine weiterführende Ausbildung, etwa ein Hochschulstudium, ein Aufschub des Grundwehrdienstantrittes dann gewährt werden, wenn du

- nicht innerhalb eines Jahres nach deiner Heranziehbarkeit zum Grundwehrdienst einberufen wirst und
- du durch eine Unterbrechung einer bereits begonnenen Schul- oder

Hochschulausbildung oder sonstigen Berufsvorbereitung einen bedeutenden Nachteil erleiden würdest.

Deine Einberufung zum Grundwehrdienst beginnt im Regelfall entweder

- nach Ablauf von sechs Monaten nach deiner erstmaligen Feststellung der Tauglichkeit oder
- mit Ende jenes Ausschlusses von der Einberufung, der für den Abschluss jener Berufsvorbereitung gegeben ist, die du zu Beginn des Kalenderjahres deiner Stellung gerade betrieben hast.
- Weitere Informationen zum Präsenzdienst findest du auf der Homepage des Österreichischen Bundesheeres unter www.bundesheer.at.

17.2 | Zivildienst

Für den Zivildienst gilt folgende Regelung für den Aufschub:

- Aufschub erhalten Zivildienstpflichtige, die bereits am 1. 1. jenes Jahres, in dem sie tauglich wurden, in Berufsvorbereitung, Schul- oder Hochschulausbildung standen.
- Wird eine weiterführende Ausbildung erst zu einem späteren Zeitpunkt (z.B. Studium nach Matura) begonnen, ist Aufschub nur möglich, wenn der Antragsteller beweisen kann, dass die Unterbrechung dieser Ausbildung durch Leistung des Zivildienstes für ihn mit einer außerordentlichen Härte bzw. bedeutendem Nachteil (z.B. Verlust der Studienbeihilfe oder eines Heimplatzes im Studentenheim) verbunden wäre. Nicht als bedeutender Nachteil gewertet werden, z.B. generell verspäteter Abschluss des Studiums um die Dauer der Zivildienstleistung, Kontinuität des Lernens etc.
- Eine befristete Befreiung gemäß § 13 Abs 1 Z 2 Zivildienstgesetz kann dann ausgesprochen werden, wenn und solange es besonders rücksichtswürdige, wirtschaftliche oder familiäre Interessen erfordern.

Erforderliche Unterlagen

Formular „Antrag auf Aufschub“ (online verfügbar unter help.gv.at)

Begründungsbestätigung (z.B. Lehrvertrag, Schul- oder Inskriptionsbestätigung)

Nachweis, welche außerordentlichen Härten mit der Unterbrechung der Ausbildung durch Leistung des Zivildienstes verbunden wären

Zuständige Stelle

Die Zivildienstserviceagentur. Weitere Informationen und Kontakt unter:

www.bmi.gv.at/cms/zivildienst.

18 | Wichtige Adressen und Links

18.1 | Stipendienstellen

Stipendienstelle Wien

Gudrunstraße 179a

1100 Wien

Tel: 01/60173-0

zuständig für: Wien, NÖ und Burgenland

www.stipendium.at

Stipendienstelle Graz

Metahofgasse 30, 2.Stock

8020 Graz

Tel: 0316/813388-0

Fax: 0316/813388-620

e-Mail: stip.graz@stbh.gv.at

Stipendienstelle Klagenfurt

Nantilusweg 11/Haus B

9020 Klagenfurt

Tel: 0463/51 4 697

Fax: 0463/51 4 697 – 719

e-Mail: stip.klf@stbh.gv.at

Stipendienstelle Linz

Freihumerstraße 15/ 2. Stock

4040 Linz

Tel: 0732/66 40 31

Fax: 0732/66 40 31 – 310

e-Mail: stip.linz@stbh.gv.at

Stipendienstelle Salzburg

Franz-Josef-Straße 22

5020 Salzburg

Tel: 0662/84 24 39

Fax: 0662/84 24 39 430

e-Mail: stip.sbg@stbh.gv.at

Stipendienstelle Innsbruck
Andreas-Hofer-Straße 46, 2.Stock
6020 Innsbruck
Tel: 0512/57 33 70
Fax: 0512/57 33 70 – 516
zuständig für: Tirol und Vorarlberg
e-Mail: stip.ibk@stbh.gv.at

18.2 | Krankenkassen

Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger
Haidingergasse 1
1031 Wien
Tel: 01/711 32 - 0
www.sozialversicherung.at

Wiener Gebietskrankenkasse WGKK
Wienerbergstraße 15 – 19
1100 Wien
Tel: 01/60 12 2 – 2760
www.wgkk.at

Sozialversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft
Wiedner Hauptstraße 84 – 86
1051 Wien, Postfach
Tel: 05 08 08-0
Fax: 05 08 08-9099
<http://esv-sva.sozvers.at>

Niederösterreichische Gebietskrankenkasse
Kremser Landstraße 3
3100 St. Pölten
Tel: 05/08 99 – 6100
Fax: 05/08 99 – 6581
e-Mail: info@noegkk.at
www.noegkk.at

Burgenländische Gebietskrankenkasse
Siegfried-Marcus-Straße 5
7000 Eisenstadt

Tel: 02682/608 – 0
e-Mail: bgkk@bgkk.at
www.bgkk.at

Oberösterreichische Gebietskrankenkasse
Gruberstraße 77
Postfach 61
4021 Linz
Tel: 05/78 07 – 0
e-Mail: ooegkk@ooegkk.at
www.ooegkk.at

Steiermärkische Gebietskrankenkasse
Josef-Pongratz-Platz 1
8010 Graz
Tel: 0316/80 35 – 0
e-Mail: service@stgkk.at
www.stgkk.at

Kärntner Gebietskrankenkasse
Kempferstraße 8
9021 Klagenfurt
Tel: 050/58 55 – 1000
Fax: 050/58 55 – 2539
e-Mail: kaerntner.gkk@kgkk.at
www.kgkk.at

Salzburger Gebietskrankenkasse
Engelbert-Weiß-Weg 10
5020 Salzburg
Tel: 0662/88 89 – 0
Fax: 0662/88 89 – 1111
e-Mail: sgkk@sgkk.at
www.sgkk.at

Tiroler Gebietskrankenkasse
Klara-Pölt-Weg 2
6010 Innsbruck
Tel: 05 91 60 - 0
Fax: 05 91 60 – 300
e-Mail: tgkk@tgkk.at
www.tgkk.at

Vorarlberger Gebietskrankenkasse
Jahngasse 4
6850 Dornbirn
Tel: 05/0 84 55
Fax: 05/0 84 55 - 1040
e-Mail: vgkk@vgkk.at
www.vgkk.at

18.3 | Versicherung

Allgemeine Unfallversicherungsanstalt
Adalbert-Stifter-Straße 65
1200 Wien
Tel: 05 93 93-20000
Fax: 05 93 93-20606
e-Mail: hal@auva.at
www.auva.at

ÖH Studierendenversicherung
Generali Versicherungs AG
E-Mail: oeh-versicherung.at@generali.com
www.generali.at

18.4 | Studieren und Wohnen

Wohnbeihilfe
www.wien.gv.at/wohnen/wohnbaufoerderung/wohnbeihilfe

GIS – Gebühreninfoservice
www.gis.at

18.5 | Beratungsstellen

Ombudsstelle für Studierende
Minoritenplatz 5
A-1010 Wien
Telefon 0800 311 650 (gebührenfrei, Mo-Fr von 9 bis 16 Uhr)
Fax: 01 / 531 20-995544
<https://formular.hochschulombudsstelle.at/Kontaktformular>
<http://www.hochschulombudsmann.at>

Psychologische Beratungsstelle für Studierende
Lederergasse 35/4

A-1080 Wien
Tel: 01/402 30 91
e-Mail: psychologische.studentenberatung@univie.ac.at
www.studentenberatung.at

18.6 | Allgemeine Links

Amtshelfer – Behördenwegweiser
www.help.gv.at

Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger
www.hauptverband.at

Hilfe von A – Z: Beratungsstellen, Ämter, Richtsätze
www.wien.gv.at/gesundheits-soziales

Studieninfo des Bundesministeriums für Wissenschaft und Forschung
www.studienwahl.at

18.8 | ÖH WU

Österreichische Hochschülerschaft an der Wirtschaftsuniversität
Wien (ÖH WU)
Welthandelsplatz 1, Gebäude SC
1020 Wien
E-Mail: oeh@oeh-wu.at
www.oeh-wu.at

ÖH WU Beratungszentrum
Gebäude SC
Mo, Di, Do: 9 bis 16 Uhr
Mi 9 bis 18 Uhr
Fr: 9 - 14 Uhr
Tel.: 01 31 336 / 54 00
E-Mail: beratung@oeh-wu.at
www.oeh-wu.at/beratung

ÖH WU-Sozialreferat
Gebäude SC
Mi 15:30 bis 17:30 Uhr
Tel.: 31 336 / 4867
E-Mail: soziales@oeh-wu.at
www.oeh-wu.at/soziales

Impressum :

Verleger, Medieninhaber und Herausgeber: Hochschülerinnenschaft und Hochschülerschaft an der Wirtschaftsuniversität Wien (ÖH WU), Welthandelsplatz 1 (Gebäude SC), 1020 Wien (Maximilian Öllinger, Vorsitzender) | Tel. 01/31 336 - 4861 | www.oeh-wu.at | Redaktion: Sandra Reichholf | Haftungsausschluss: Trotz sorgfältiger Bearbeitung und Überprüfung sind alle Angaben ohne Gewähr. | Anzeigenleitung: Paul Gahleitner | Tel. 01/31 336 - 4875 | Druck: Gerin Druck | Gestaltung, Layout, Satz: Johannes Matzer | §1 Abs. 4 Gleichbehandlungsgesetz: „Bei allen personenbezogenen Bezeichnungen [...] gilt die gewählte Form für beide Geschlechter!“